

B o t s c h a f t

des

des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Unternehmen der Juragewässerkorrektion.

(Vom 20. Juli 1863).

Tit. I

In unserer Botschaft vom 8. April 1857 haben wir über den geschichtlichen Verlauf der Juragewässerkorrektionsangelegenheit einläßlichen Bericht erstattet*); gleichzeitig legten wir der hohen Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Ausführung des Unternehmens vor.**)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein definitiver Entscheid bezüglich der Annahme eines bestimmten Korrektionsplanes damals noch nicht gefaßt werden konnte, fand die hohe Bundesversammlung es nicht für angemessen, auf die in unserm Entwurfe enthaltenen prinzipiellen und organisatorischen Bestimmungen über Umfang, Zweck und Leitung des Unternehmens, das Vetheiligungsverhältniß, das Schätzungsverfahren, die Uebergabe und den Unterhalt des Werkes u. s. w. einzutreten. Sie beschränkte sich vor der Hand darauf, grundsätzlich auszusprechen, daß die Juragewässerkorrektion vom Bunde unterstützt werden solle, und erteilte dem Bundesrathe weitere Aufträge für Vervollständigung der Vorarbeiten und Fortsetzung sachbezoglicher Unterhandlungen mit den Kantonen.

Der dießfällige Bundesbeschuß, datirt vom 3. Augustmonat 1857, lautet wie folgt:

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1857, Band 1, Seite 271 u. 307.

**) " " " " " " " " 350.

„Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

erwägend:

- 1) daß dem Bunde nach Art. 21 der Bundesverfassung das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegende öffentliche Werke auf Staatskosten zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen;
- 2) daß unzweifelhaft die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;
- 3) daß es ganz angemessen ist, wenn der Bund eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken;
- 4) daß es aber nothwendig erscheint, insbesondere die Frage über den Korrektionsplan gleichzeitig mit den übrigen Fragen zu erledigen;
- 5) daß indessen, wie der Bundesrath selbst erklärt, hinsichtlich der verschiedenen Korrektionspläne jetzt ein definitiver Entscheid noch nicht gefaßt werden kann, und eine Vervollständigung der Untersuchung stattzufinden hat, damit bei vorzunehmendem letztem Entscheide die technische und finanzielle Seite jedes der Projekte so klar und vollständig als möglich vorliege,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, ohne Verzug diejenigen Vervollständigungen und Verifikationen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten anzuordnen, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nöthig sind.

Diese Vervollständigungen der Untersuchung sollen namentlich diejenigen Vorschläge in ernste Erwägung ziehen, welche dahin zielen, die Aare in den Vielersee abzuleiten.

2. Der Bundesrath wird ferner eingeladen, sich mit den betheiligten Kantonen in's Einverständniß zu setzen, um ihre Ansichten über den Korrektionsplan und die für die Ausführung aufzustellenden Grundsätze zu vernehmen, und wo möglich eine hierauf bezügliche Verständigung herbeizuführen.

3. Der Bundesrath wird, so bald thunlich, der Bundesversammlung die Vorlage des Korrektionsplanes, welcher der Ausführung des Unternehmens zu Grunde gelegt werden soll, so wie der Arbeiten, welche in die gemeinschaftliche Unternehmung fallen sollen, machen.

Zugleich wird er über die mit den Kantonen stattgefundenen Verhandlungen berichten und weitere sachbezügliche Anträge stellen.

4. Es wird ihm hiefür ein Credit von Fr. 50,000 bewilligt."

Mit Kreis Schreiben vom 7. August 1857 theilten wir den Kantonen obigen Bundesbeschluß mit und setzten dieselben im Weiteren in Kenntniß, daß wir in Vollziehung der von der h. Bundesversammlung erhaltenen Aufträge noch zwei Expertisen anordnen werden, nämlich erstens eine technische, welche zum Zwecke habe, die noch zweifelhaften Punkte, betreffend die Planfrage, möglichst aufzuklären, und zweitens eine landwirthschaftliche, welche die Aufgabe habe, über den vorausichtlichen Mehrwerthgewinn die geeignete Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, damit mit möglichster Zuverlässigkeit ausgesprochen werden könne, wie viel Mehrwerth, sei es durchschnittlich per Fuchart oder insgesammt muthmaßlich gewonnen werde.

Die erwähnten beiden Expertisen fanden im September und Oktober des gleichen Jahres statt. Die technische Expertise wurde durch die Herren Oberingenieur La Nicca, Ingenieur Emanuel Müller, Oberbaurath Robert Gerwig von Karlsruhe, Oberingenieur Hartmann und Professor Culmann, die landwirthschaftliche Expertise durch die Herren Oberst Gmür, J. Anton Kopp und Fritz Rödiger ausgeführt, und es sind die bezüglichen Berichte gedruckt und den beteiligten Kantonen in einer angemessenen Anzahl Exemplare unterm 14. October mitgetheilt worden. Wir begleiteten diese Sendung mit einem Kreis Schreiben, mit welchem wir die betreffenden Kantonsregierungen einluden, sich bei einer auf 2. November angeordneten neuen Konferenz durch Delegirte vertreten zu lassen. Als Grundlage für die dießfälligen Beratungen bezeichneten wir unsern Beschlußentwurf vom 8. April, mit dem Beifügen, daß an der Konferenz, die in besagtem Entwurfe noch offen gelassenen Fragen, betreffend die Wahl des Planes und die nähere Bezeichnung der in das gemeinschaftliche Unternehmen zu ziehenden Arbeiten, mit Rücksicht auf die in den letzten Gutachten enthaltenen Anhaltspunkte ebenfalls erledigt werden können.

Frühere Konferenzen fanden statt vom 2. bis 4. November 1857.

Es waren bei denselben sämmtliche beteiligten Kantone und der Bundesrath vertreten; jedoch hatte die Abordnung von Freiburg nur Vollmacht, anzuhören und Bericht zu erstatten; diejenige von Waadt war zwar ermächtigt, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, nicht aber Beschlüsse fassen zu helfen.

Wie in dem oben erwähnten, den Kantonen mit Kreis Schreiben vom 14. October mitgetheilten Programme bestimmt worden war, bildete der Beschlußentwurf, den wir mit Botschaft vom 8. April der h. Bundesversammlung vorgelegt hatten, die Grundlage der Konferenzverhandlungen. In Folge artikelweiser Durchberatung dieser Vorlage, vereinigte sich die Konferenz über nachfolgenden modifizirten Beschlußentwurf:

„ Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
erwägend:

daß dem Bunde nach Art. 21 der Bundesverfassung das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegende öffentliche Werke auf Staatskosten zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen;

daß unzweifelhaft die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;

daß ohne Dazwischenkunft und Unterstützung des Bundes eine Verständigung der beteiligten Kantone zur Ausführung des Unternehmens nicht in Aussicht steht;

daß es daher ganz angemessen ist, wenn der Bund eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken,

beschließt:

I. Umfang und Zweck des Unternehmens und Betheilungsverhältniß.

Art. 1. Die Korrektion der Juragewässer ist unter Mitwirkung des Bundes und der beteiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg nach den in diesem Bundesbeschlusse aufgestellten Grundsätzen auszuführen.

Art. 2. Die Korrektion hat auf Grundlage des Planes La Nicca und der in dem Gutachten der bündesrätlichen Experten vom 29. September 1857 bezeichneten, sowie allfällig später als zweckmäßig erachteten Modifikationen zu geschehen.

Es soll das Ableitungswahr bei Narberg so angelegt werden, daß ein Theil der Hochwasser der Aare direkt nach Büren zufließen kann.

Art. 3. Als Hauptabtheilungen der in das gemeinschaftliche Unternehmen gehörenden Arbeiten werden bezeichnet:

- 1) Korrektion der Aare von Leußligen bis Altißholz in dem Umfange, wie solches in dem technischen Gutachten vom 29. September 1857 als wünschenswerth bezeichnet wird;
- 2) Korrektion der Aare von Staad bis Leußligen;
- 3) Herstellung des vereinigten Nar-Zihlkanals von Widau bis Staad;
- 4) Ableitung der Aare von Narberg in den Vierlersee (Narberg-Naggenkanal);

- 5) Korrektion des bisherigen Arbettes zwischen Narberg, Büren und Staad, so weit solches zu den am Schlusse des vorigen Artikels bezeichneten Zwecke nöthig erscheint;
- 6) Korrektion der obern Zihl (zwischen dem Bieler- und Neuenburgersee);
- 7) Korrektion der untern Broye.

Alles, was auf die nähere Beschaffenheit der Arbeiten, wie Richtung, Breite und Tiefe der Kanäle, Uferböschungen und Uferverficherungen, Hinterdämme und Hintergräben, Nebwege, Erstellung von neuen Brücken und Veränderungen an bestehenden Brücken und Anfahrten, Ein- und Ausmündungen in den See u. s. w. Bezug hat, wird durch die nähern Ausführungspläne festgestellt. (Art. 22, lit. a.)

Art. 4. Die nöthigen Entwässerungskanäle auf den Mösern, wie auf dem großen Moose, den Broye- und Orbe-Mösern, den Mösern an der Leugenen, fallen nicht in das gemeinschaftliche Unternehmen, sondern werden je von demjenigen Kantone ausgeführt, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Die Verlegung der diesfälligen Kosten auf das betheiligte Grundeigenthum oder die betheiligten Gemeinden bleibt den Kantonen anheimgestellt.

Die Kantone verpflichten sich zur Erstellung dieser Kanäle, nach Plänen und in Zeitfristen, die beide nöthigenfalls durch die Vollziehungskommission des gemeinschaftlichen Unternehmens bestimmt werden.

Art. 5. Der nothwendige Unterhalt an den bisherigen Flußläufen bleibt wie bisher zu Lasten der einzelnen Kantone. Die Gemeinschaft hat an den alten Flußläufen nur diejenigen Bauten zu übernehmen, die zum Schutze oder zur Förderung der Korrektionswerke nöthig erfunden werden.

Für Sicherungsbauten an der Aare bei Meienried, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses nöthig werden, hat der Kanton Bern zu sorgen. Die gemeinschaftliche Unternehmung wird ihm jedoch später für die diesfälligen Kosten Rechnung halten, insoweit die Bauten der gemeinschaftlichen Korrektion zu Statten kommen.

Bezüglich auf den Unterhalt der neuen Werke gelten die Bestimmungen von Art. 35.

Art. 6. Bei der Feststellung der nähern Ausführungspläne des Unternehmens soll als leitender Gesichtspunkt im Auge behalten werden, das Werk so anzulegen und auszuführen, daß folgende Zwecke im Korrektionsgebiete so vollständig wie möglich erreicht werden:

- a. Vermehrung der Kulturfähigkeit des Bodens durch Entwässerung und durch Verhütung von Ueberschwemmungen;
- b. Verbesserung des Gesundheitszustandes;

- c. Erleichterung der Schiffahrt;
- d. Erleichterung des künftigen Unterhalts der corrigirten Kanäle.

Art. 7. Die Kosten des gemeinschaftlichen Unternehmens werden gedeckt wie folgt:

- a. zuerst wird der volle Mehrwerth an Grund und Boden, welcher durch die Unternehmung gewonnen wird, daran verwendet. Dieser Mehrwerth wird durch eine Schätzung ausgemittelt, für deren Belauf der einzelne Eigenthümer belegt wird;
- b. nach Erschöpfung des Mehrwerths trägt der Bund an die weitem Kosten vier Zehnthelle bei; die übrigen sechs Zehnthelle werden von den Kantonen in dem Verhältnisse, in welchem jeder an der Mehrwerthsschätzung theilhaftig ist, getragen.

Art. 8. Die Mehrwerthsschätzung erstreckt sich auf allen Grund und Boden, welchem aus der Korrektion, sei es durch bessern Schutz vor Ueberschwemmungen oder Uferangriffen, durch Entsumpfung oder erleichterte Zufahrten, oder in anderer Art ein Vortheil erwächst.

Ebenso unterliegen ihr alle Gebäude, Mauern, Straßen, Brücken oder andere Bauten, die in Folge der Korrektion vor Schaden besser bewahrt und deren künftiger Unterhalt erleichtert wird, oder die in irgend anderer Weise an Werth gewinnen.

Art. 9. Der gewonnene Strandboden an den Seen, verlassene Flußbette, aufgegebene Straßen und Wege u. dgl. wachsen in der Regel den anstoßenden Grundstücken zu und sind in die Mehrwerthsschätzung dieser letztern aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann solcher Boden zu selbstständigen Parzellen erhoben werden, wenn die große Ausdehnung oder die besondere Lage es erheischt. In diesem Falle wird er für Rechnung der gemeinschaftlichen Unternehmung verwertbet.

Oder er kann für die Unternehmung vorbehalten werden, wenn er zur Ausführung derselben, wie z. B. für Anlegung von Kanälen, Straßen, Wegen, Ablagerungsplätzen u. s. w. nöthig ist, oder zum Abtauche bei Expropriationen verwendet werden soll.

Art. 10. Bei der Bestimmung des Mehrwerths ist davon auszugehen: Es werden neben der Hauptkorrektion auch die nothwendigen Entwässerungskanäle (Art. 4) ausgeführt werden. Von dem auf diese Weise berechneten Gesamtmehrwerthe sind jedoch die Kosten der Kanäle, welche nicht von der Gemeinschaft ausgeführt werden, in Abzug zu bringen.

Ein allgemeines Steigen der Güterpreise, welches während der Ausführung allfällig eintritt, und Werthverbesserungen, die nicht eine Folge der Korrektion sind, sollen auf die Mehrwerthsschätzung keinen Einfluß haben.

Art. 11. Eine erste Mehrwerthsschätzung findet vor oder mit dem Beginne des Unternehmens statt und hat zum Zwecke den jezigen

Werth der Grundstücke oder Bauten, so wie den Mehrwerth, den sie in Folge der Korrektion voraussichtlich gewinnen werden, auszumitteln.

Art. 12. Sobald nach der Ausführung die korrigirten Gewässer ihren normalen Stand gewonnen haben, wird die Mehrwerthschätzung einer Revision unterworfen.

Diese zweite Schätzung bildet die definitive Basis zur Erhebung der Beiträge von den Eigenthümern und der Vertheilung der Kosten zwischen dem Bunde und den Kantonen (Art. 7).

Art. 13. Die Erhebung der Beiträge von den Eigenthümern in den einzelnen Abtheilungen des Korrektionsgebietes beginnt, sobald die Wirkungen der Korrektion zu ihrem Vortheile eintreten. Wenn zu dieser Zeit die zweite Schätzung noch nicht stattgefunden hat, so dient vorläufig die erste als Grundlage, unter Vorbehalt der spätern Berichtigung nach Mitgabe der revidirten Schätzung.

Die Abtragung der Schuld geschieht in der Weise, daß jährlich 8 % des ursprünglichen Betrages der Mehrwerthschätzung bezahlt werden, wovon für den jeweiligen ausstehenden Betrag 4 % als Zins und das Uebrige als Kapitalablösung berechnet wird.

Jedem Eigenthümer steht jedoch frei, jährlich mehr als eine Jahreszahlung, oder auch seine ganze Schuld auf ein Mal abzutragen.

Art. 14. Den Bezug der Beiträge besorgen die Kantone. Jeder Kanton haftet dem Unternehmen gegenüber für den Gesamtbetrag der Mehrwerthschätzung auf seinem Gebiete.

Ihnen bleibt anheimgestellt, gegenüber den pflichtigen Eigenthümern die angemessenen Sicherheitsbestimmungen aufzustellen.

Art. 15. Den Kantonen bleibt unbenommen, außer dem Grund und Boden, welcher für den Mehrwerth belegt wird, noch das Vermögen oder die Bewohner und Gemeinden des Korrektionsgebiets überhaupt, oder einzelne Ortschaften und Korporationen, welchen ausnahmsweise Vortheile aus dem Unternehmen erwachsen, im Besondern an den Kosten angemessen zu theilhaben.

Art. 16. Das Baukapital, welches bis zur Ermittlung des Kostenbeitragsverhältnisses nach Art. 7–12 erforderlich wird, ist durch ein gemeinschaftliches Anleihen, das unter der Garantie des Bundes und der theilhaftigen Kantone steht, aufzubringen.

Sobald die erste Mehrwerthschätzung im ganzen Korrektionsgebiete durchgeführt ist, können die weiter nöthigen Summen entweder in gleicher Weise auf dem Anleihswege aufgebracht, oder aber vorschußweise von den theilhaftigen Kantonen und dem Bunde erhoben werden. Im letztern Falle leistet der Bund an die jeweiligen benötigte Summe 20 %, und das Uebrige wird von den Kantonen in dem Verhältniß, in welchem jeder an der ersten Mehrwerthschätzung theilhaftig erscheint, getragen. Für den Bund gilt die Beitragscala so lange, bis die sich erzeigenden Verhältnisse zwischen dem gewonnenen Mehrwerthe und den Mehrkosten einen

andern Maßstab bedingen. Für die geleisteten Vorschüsse wird ein Zins von 4 % in Rechnung gebracht.

Die endliche Abrechnung und Ausgleichung zwischen dem Bunde und den Kantonen findet nach Ermittlung der definitiven Beitragsscala statt. (Art. 7—12.)

Art. 17. Das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten findet auf das vorliegende Unternehmen seine Anwendung, mit Vorbehalt der Ergänzungen und Abweichungen, welche in den Artikeln 18, 19 und 32 hienach bestimmt werden.

Art. 18. Wenn in Folge von neuen Kanaldurchschnitten die bisherige Kommunikation einzelner Ortschaften oder Güterbesitzer für den Anbau ihrer Felder gestört oder erschwert wird, so hat die Unternehmung die Wahl, entweder durch Erstellung der nöthigen Brücken die Kommunikation wieder herzustellen oder die betreffenden Eigenthümer für die ihnen erwachsenen Nachtheile zu entschädigen, welche Entschädigung bei Anlaß der Mehrwerthschätzung ausgemittelt und in Abrechnung gebracht wird, oder endlich die Eigenthümer für das betreffende Land vollständig zu expropriiren.

Art. 19. Wenn durch die Korrektion bisherige Häfen beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, oder Einstürze von Bauten an den Ufern entstehen oder andere Beschädigungen an wohlervorbenem Eigenthum zugefügt werden, so hat die Unternehmung entweder die entsprechenden Wiederherstellungs- oder Ersatzbauten zu machen, oder die Benachtheiligten zu entschädigen.

Für Anbringung von Ansprüchen dieser Art, wenn solche nicht schon während der Ausführung erhoben worden, ist nach ausgeführter Korrektion eine angemessene letzte Frist zu bestimmen.

Entschädigungsansprüche für behauptete Entwerthungen von Grund und Boden, welcher in den Bereich der Mehrwerthschätzung fällt, sind bei Anlaß dieser letztern geltend zu machen und zu erledigen. (Art. 28 u. ff.)

II. Leitung des Unternehmens.

Art. 20. Zur unmittelbaren Leitung des Unternehmens wird eine „Vollziehungskommission“ aufgestellt, welche zusammengesetzt wird wie folgt:

Der Bund wählt 1 Mitglied, welches zugleich Präsident der Kommission ist,

Bern	„	2 Mitglieder,
Freiburg	„	1 Mitglied,
Solothurn	„	1 „
Waadt	„	1 „
Neuenburg	„	1 „

zusammen 7 Mitglieder.

Der Bund und jeder Kanton wählen zugleich eben so viele Ersatzmänner, als sie durch Mitglieder in der Kommission vertreten sind.

Art. 21. Der Vollziehungskommission wird ein Wasserbau-Ingenieur beigegeben, welcher vom Bundesrathe ernannt wird.

Art. 22. Die Vollziehungskommission besorgt alles, was zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere liegt ihr ob:

- a. Die Feststellung der nähern Ausführungspläne für jede Abtheilung des auszuführenden Werkes. (Art. 3, letztes Lemma). Dieselben sind jedoch vorher den beteiligten Kantonen mitzutheilen, damit sie ihre Bemerkungen darüber anbringen können. Unwesentliche Abänderungen, die sich im Verlaufe der Ausführung als nothwendig erzeigen, kann die Kommission ohne weitere Mittheilung vornehmen.
- b. Die Unterhandlungen für Abtretung des Eigenthums, welches zur Ausführung der Unternehmung in Anspruch genommen werden muß, sowie alle Verhandlungen bei gerichtlichen Expropriationen und Prozessen.
- c. Die Entscheidung über Aneignung von Strandboden, verlassenen Flußbetten u. s. w. nach Art. 9 und die Entscheidung in den Fällen nach Art. 18 und 19.
- d. Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abtheilungen des Werkes auszuführen sind.
- e. Die Aufstellung der Bedingnißhefte und der Abschluß der Bauaufträge und Lieferungsverträge.
- f. Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten und die Uebernahme der vollendeten Abtheilungen von den einzelnen Bauführern.
- g. Die Anträge an die Schätzungskommission über den Beginn der Einzahlungen von Seite der Eigenthümer, nach Art. 13 und 26.
- h. Die Entwerfung eines jährlichen Voranschlages über die voraussichtlichen Jahresausgaben und dessen Mittheilung an den Bundesrath und an die bei dem Unternehmen beteiligten Kantone, und Entscheidung über die Art der Ausbringung der Gelder, nach den Bestimmungen des Art. 16. Der Voranschlag verhindert die Vollziehungskommission nicht, nöthigenfalls im Laufe des Jahres auch eine höhere Summe zu verwenden und solche nach Art. 16 beizubringen.
- i. Die gesammte Rechnungs- und Kassaführung, so weit solche nicht von bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungen besorgt werden kann.
- k. Die jährliche Berichterstattung und Rechnungsstellung an den Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung und der bei dem Unternehmen beteiligten Kantone; außerordentliche Berichterstattungen und Rechnungsmittheilungen überdieß, so oft es vom Bundesrathe oder von einem beteiligten Kantone verlangt wird.

l. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Vornahme der revidirten Mehrwerthschätzung, nach Art. 12.

m. Die Anordnung der Schlußliquidation des Unternehmens.

Art. 23. Die Vollziehungskommission stellt die nöthigen Hilfspersonen an und bestimmt ihre Besoldung.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission und des leitenden Wasserbau-Ingenieurs bestimmt der Bundesrath.

Art. 24. Sie erläßt die nöthigen Vorschriften und Verbote für den Schutz der Werke, der Signale und aller andern Vorrichtungen für die Ausführung des Unternehmens während des Baues. Die Kantonalbehörden haben zur Vollziehung dieser Vorschriften und Verbote Hand zu bieten.

III. Schätzungskommission und Schätzungsverfahren.

Art. 25. Zur Ausführung der in den Art. 7—12 bestimmten Mehrwerthschätzung wird vom Bundesgerichte eine Schätzungskommission von fünf Mitgliedern mit ebensoviel Ersatzmännern erwählt. Ihre Entschädigung wird durch den Bundesrath bestimmt (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten).

Art. 26. Die Schätzungskommission besorgt alles, was auf die Ausmittlung des Mehrwerths und die Gränzen des betheiligten Gebietes Bezug hat und ist auch befugt, die nöthigen Vermessungen anzuordnen.

Sie bestimmt auf jeweiligen Antrag der Vollziehungskommission auch den Zeitpunkt, mit welchem von Seite der Eigenthümer die Verzinsung und Einzahlung der Beiträge in den einzelnen Abtheilungen des Korrektionsgebietes zu beginnen hat. (Art. 13 und 22, lit. g).

Art. 27. Sowohl die erste als die revidirte Schätzung sind jeweils in genau ausgefertigten Stats in jeder Gemeinde zur Einsicht der betheiligten Eigenthümer während einer Frist von wenigstens dreißig Tagen öffentlich aufzulegen.

Eine Abschrift des Stats wird zugleich der Vollziehungskommission und eine solche der Regierung des Kantons, dessen Gebiet die Schätzung betrifft, zugestellt.

Art. 28. Binnen der festgestellten Auflagsfrist können die betheiligten Eigenthümer, die Vollziehungskommission und die Regierung des betreffenden Kantons ihre Einsprachen gegen die Schätzung anbringen. Die Beschwerdepunkte sind zu spezifiziren und schriftlich einzugeben.

Art. 29. Die Schätzungskommission prüft die eingelangten Einsprachen und trägt denselben Rechnung, so weit sie solche begründet findet. Das Ergebnis theilt sie den Einsprechern mit.

Art. 30. Binnen einer weitem Frist von 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, steht den Einsprechern, deren Einsprachen die Schätzungskommission nicht oder nur theilweise begründet fand, das Recht

zu, bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist inner der genannten Frist bei dem Bundesgerichtspräsidenten schriftlich und mit summarischer Spezifikation der Beschwerdepunkte einzugeben.

Art. 31. Die Beschwerden werden von dem Bundesgerichte nach Analogie der Art. 38 u. ff. des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten behandelt.

Sämmtliche Beschwerden eines Gemeindebezirks sind je in das nämliche Verfahren zu weisen.

Art. 32. Der hier aufgestellten Schätzungskommission sind auch die Schätzungen in Expropriationsfällen und in Fällen von Entschädigungen nach Art. 18 und 19 übertragen.

Sie tritt in dieser Beziehung ganz in diejenige Stellung, welche das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten den Schätzungskommissionen anweist, und befolgt das in genanntem Gesetze vorgeschriebene Verfahren.

Art. 33. Die Schätzungskommission kann sich zur Vollziehung ihrer Berrichtungen, mit Ausnahme der Mehrwerthschätzungen, nöthigenfalls in Sektionen abtheilen, und in diesem Falle auch die Ersazmänner beziehen. Jede Sektion soll jedoch wenigstens drei Mitglieder stark sein. Alle Abschlüsse sind jedoch durch die Gesamtkommission zu machen.

Eine Instruktion, die von dem Bundesgerichte zu bestätigen ist, wird das Nähere über ihre Organisation und ihre Berrichtungen bestimmen.

IV. Uebergabe und Unterhalt der Werke.

Art. 34. Nach Vollendung sämmtlicher Abtheilungen des Unternehmens soll eine Besichtigung derselben durch Abgeordnete des Bundesrathes, der Vollziehungskommission und der fünf beteiligten Kantonsregierungen stattfinden, um den Zustand derselben zu konstatiren.

Vorhandene Mängel sind auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens zu heben, worauf die Uebergabe der Werke an die Kantone erfolgt.

Art. 35. Bis zur Uebergabe der Werke werden dieselben auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens unterhalten.

Von diesem Zeitpunkte hinweg liegt die Unterhaltung den einzelnen Kantonen ob. Jeder Kanton hat die Werke auf seinem Gebiete zu unterhalten. Die Verlegung der Last auf das beteiligte Grundeigenthum oder die beteiligten Gemeinden bleibt dem freien Ermessen der Kantone überlassen. Denselben bleibt auch anheimgestellt, von den bisherigen Unterhaltspflichtigen, die in Folge der Korrektion von der Last befreit werden, eine angemessene Ablösungssumme zu beziehen, oder in anderer Weise eine diesfällige Ausgleichung eintreten zu lassen.

Gegenüber der gemeinschaftlichen Unternehmung haftet für gehörigen Unterhalt in jedem Falle der Kanton.

Art. 36. Die erforderlichen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Polizei und den Unterhalt der korrigirten Gewässer, insbesondere auch über die Schifffahrt und Flößerei, werden durch eine besondere Verordnung aufgestellt.

Diese Bestimmungen können auch auf Flußstrecken ausgedehnt werden, die zwar nicht im Bereiche des ausgeführten Unternehmens liegen, allein bei Vernachlässigung ihrer Polizei und ihres Unterhalts demselben gefährlich werden können.

In der nämlichen Verordnung ist auch zu bestimmen, in welchem Grade eine gemeinschaftliche Aufsicht über die korrigirten Gewässer zu führen und welche Behörde dafür aufzustellen oder damit zu betrauen sei.

Art. 37. Diese Verordnung wird vor der Uebergabe der Werke an die Kantone von der Vollziehungskommission entworfen und vom Bundesrath den beteiligten Kantonen zur Ratifikation mitgetheilt. Erheben sich darüber Anstände, so findet deren Erledigung nach Art. 39 statt.

Art. 38. Nach vollzogener Uebergabe des Werkes und der Schlußliquidation des Unternehmens liefert die Vollziehungskommission ihre Akten an das Bundesarchiv ab, und ihre Verrichtungen gehen zu Ende.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 39. Ueber alle Anstände, welche bezüglich auf die Ausführung des Unternehmens sich erheben und durch die Vollziehungskommission oder den Bundesrath nicht erledigt werden können, entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 74, Ziff. 16 und Art. 101) die Bundesversammlung oder das Bundesgericht.

Art. 40. Dieser Beschluß ist den beteiligten Kantonen mit der Einladung zuzustellen, zu der Ausführung der Juragewässerkorrektion nach den aufgestellten Grundsätzen ihre Zustimmung zu geben.

Die Kantone haben ihre diesfälligen Erklärungen bis spätestens den . . . nächsthin dem Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung einzufenden.

Lauten die Erklärungen sämtlicher Kantone ganz oder doch in den wesentlichsten Punkten zustimmend, so wird die Bundesversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung im . . . diese Schlußnahme in ihrem ganzen jetzigen Inhalte oder mit allfällig nothwendig erscheinenden Modifikationen definitiv gutheißen und für die beteiligten Kantone als rechtsverbindlich erklären.

Sollten aber die Kantone diesem Beschlusse ihre Zustimmung nicht ertheilen, so behält sich die Bundesversammlung vor, nach angehörtem Berichte des Bundesrathes die den Umständen angemessenen weiteren Entscheidungen zu fassen.“

Das gedruckte Protokoll dieser Konferenzen sammt dem Beschlußentwurf wurde den Regierungen der beteiligten Kantone mit Kreisschreiben vom 13. November 1857 mitgetheilt, mit der Einladung, sie möchten fragliche Aktenstücke behufs Auswirkung der definitiven Genehmigung ihren gesetzgebenden Behörden vorlegen und uns die bezüglichen Schlußnahmen noch vor Ende des Jahres 1857 mittheilen.

Unterm 27. Januar 1858 ertheilte die Regierung von Bern auf obiges Kreisschreiben die vorläufige Antwort, daß sie mit der Sache grundsätzlich einverstanden, jedoch nicht in der Lage gewesen sei, diese Angelegenheit dem Großen Rathe noch im Laufe des Jahres 1857 vorlegen zu können; sie werde jedoch nicht ermangeln, dieß bei der nächsten Sitzung zu thun, bei welchem Anlasse sie dem Großen Rathe Gelegenheit geben werde, sich auch darüber auszusprechen, ob er eventuell zu einer Ausführung des Unternehmens nach dem La Nicca'schen Plane und den im Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 29. September vorgeschlagenen Modifikationen, ohne Theilung der Hochwasser bei Urberg, Hand zu bieten geneigt wäre.

Eine weitere Vernehmlassung über diesen Gegenstand erfolgte erst unterm 6. August 1862.*)

Die Regierung von Solothurn übermittelte unterm 29. März 1858 (am gleichen Tage erließen wir eine Recharge an die mit ihren Antworten noch im Rückstande befindlichen Kantone) den vom Kantonsrathe unterm 13. Januar 1858 gefaßten Beschluß, welcher folgendermaßen lautet:

1. Dem Regierungsrathe wird Vollmacht ertheilt, dem Beschlußentwurf des schweizerischen Bundesrathes für die Organisation und Ausführung der Juragewässerkorrektur nur dann Namens des Kantons die Zustimmung erklären zu können, wenn der Plan La Nicca, wie derselbe von den letzten Bundesexperten als wünschenswerth modifizirt worden, der Ausführung der Korrektur zu Grunde gelegt wird. ©

2. Der Regierungsrath wird angewiesen, dahin zu wirken:

- a. daß ihm die Detailpläne für den Kanton eingesendet werden;
- b. daß der Bund an dem Mehrbetrage der Kosten über den gewonnenen Mehrwerth hinaus mit fünf, statt bloß vier Zehnthellen sich theiligt;
- c. daß die Aare im Leberberg eine Richtung erhalte, wodurch so wenig als möglich Land von diesem Bezirk abgetrennt und auf das rechte Ufer versetzt würde;

*) Anmerkung. Die im Berichte der nationalrätlichen Kommission vom 7. Februar 1862 (Bundesblatt 1862, Band I, Seite 508) enthaltene Bemerkung, es sei nur von Bern eine Antwort eingegangen, die übrigen Kantone dagegen hätten geschwiegen, beruht somit auf Irrthum.

- d. daß für allfällige Verlegung des Flußlaufes auf ein anderes Kantonsgelände eine entsprechende Entschädigung für künftige Vermehrung des Uferunterhaltes, wie auch für allfällige Ueberschwemmungen und Beschädigungen in den Gemeinden unterhalb der Stadt Solothurn bis an die Bernergränze stattfinde;
- e. daß eine Verifikation der Gränze des Entsumpfungsgeländes und der Beitragspflicht des im Kanton Solothurn in Mitleidenschaft gezogenen Landes stattfinde;
- f. daß beiden Ortschaften, Nennigkofen und Küssligen, die Kommunikation durch Erstellung einer Brücke erhalten bleibe.

Die Regierung des Kantons Waadt stellte mit Schreiben vom 4/7. Mai 1858 folgende Begehren:

- a. Daß das Theilungsprojekt der Herren Rode und Wehren durch eine Expertenkommission geprüft und begutachtet werde.
Die Regierung bemerkt hiebei, daß sie dem Projekte der eidg. Experten den Vorzug gäbe.
- b. Daß alle, die Frage der Juragewässerkorrektur betreffenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Plangenehmigung, die Ausführungsbestimmungen und die Kostenrepartition, auf dem Wege eines Konkordates oder zwischen den Betheiligten abzuschließenden Vertrages geregelt werden.
- c. Daß die Angelegenheit den eidg. Räten für die nächste Session noch nicht vorgelegt werde, indem eine Verschiebung im wohlverstandenen Interesse der Sache liege und überhaupt durchaus nothwendig sei, damit die Kantone Zeit haben, die Angelegenheit gehörig zu behandeln.

Der Große Rath des Kantons Waadt ertheilte mit Beschluß vom 22. Mai 1858 den oben unter Litt. b und c angeführten Conclusionen seine Genehmigung. (S. Schreiben des Staatsrathes von Waadt vom 29. Mai 1858.)

Mit Schreiben vom 25. Mai 1858 meldete uns der Staatsrath von Freiburg, daß er durch Beschluß des Großen Rathes vom 10. Mai ermächtigt und beauftragt sei, in Sachen der Juragewässerkorrektur folgende Begehren zu stellen:

- 1) daß das Theilungsprojekt der Herren Rode und Wehren einer Prüfung unterstellt werde;
- 2) daß es den betheiligten Kantonen anheingestellt werde, die verschiedenen, auf das Projekt der Juragewässerkorrektur betreffenden Fragen, namentlich in Bezug auf die Annahme des Planes, den Modus der Ausführung und die Repartition der Kosten, auf dem Wege eines Konkordates oder Vertragsabschlusses unter sich zu reguliren;
- 3) daß die Angelegenheit den eidgenössischen Räten in ihrer nächsten

Session nicht vorgelegt werde, indem eine Verschiebung nothwendig sei,

- a. um das Projekt Rode und Wehren gründlich prüfen zu können;
- b. behufs der Ausführung der von den drei obern Kantonen beschlossenen Expertise über die Möglichkeit der Entsumpfung der Mäser und den Mehrwerth, welchen das betreffende Land durch die Ausführung des Unternehmens erhalten dürfte;
- c. um den beteiligten Kantonen die nöthige Zeit zu geben, damit sie sich über die Angelegenheit verständigen können.

Die Regierung von Neuenburg endlich sprach sich mit Schreiben vom 27. April dahin aus, daß sie, um den Gegenstand dem Großen Rathe vorlegen und die Einwendungen, welche gegen den bundesrätlichen Entwurf erhoben werden dürften, mit voller Sachkenntniß diskutieren zu können, sehr wünschen müsse, daß das Theilungsprojekt der Herren Rode und Wehren einer gründlichen Untersuchung durch unparteiische Experten unterworfen und den Kantonen von dem Ergebnisse dieser neuen Untersuchung Kenntniß gegeben werde.

Da der Standpunkt, welchen speziell die Kantone Freiburg und Waadt in dieser Angelegenheit einnehmen, am besten aus den in ihren bezüglichen Vernehmlassungen enthaltenen Argumentationen hervorgeht, so haben wir zweckmäßig erachtet, diese beiden Aktenstücke ihrem ganzen Inhalte nach gegenwärtigem Bericht als Beilagen Nr. 1 und 2 anzufügen.

Bei so ungünstigen Dispositionen, wie solche aus den oben resümirten Vernehmlassungen hervorgingen, konnte der Bundesrath sich nicht veranlaßt sehen, in dieser Angelegenheit, welche doch zunächst im Interesse der beteiligten Kantone selbst liegt, weitere Schritte zu thun, und zwar um so weniger, als, wie wir oben angeführt haben, die Mehrheit der Kantone ausdrücklich auf Verschiebung derselben gedrungen hatte. Es mußte daher diesem letztern Verlangen Rechnung getragen und ein passenderer Zeitpunkt abgewartet werden.

Auf diesem Punkte blieb die ganze Angelegenheit stehen, bis die Bundesversammlung auf eine von Herrn Nationalrath Bünzli gestellte Motion durch Beschluß vom 8. Februar 1862 den Bundesrath einlud, „im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 die „Unterhandlungen mit den beteiligten Kantonen beförderlich an's „Ende zu führen und sodann über den Stand der Angelegenheit „und der allfällig weiter zu ergreifenden Maßregeln bis zur nächsten Sitzung der Bundesversammlung Bericht und Anträge zu „hinterbringen.“

Mit Kreis Schreiben vom 7. April wandten wir uns hierauf in Vollziehung des obigen Beschlusses an die Regierungen der Kantone Bern,

Solothurn, Waadt, Freiburg und Neuenburg, um von denselben zu vernehmen, welche Schlußnahmen und Anordnungen sie seit den letzten, Anfangs des Jahres 1858 zwischen dem Bundesrathe und den Kantonen stattgehabten Verhandlungen getroffen; auch ersuchten wir die Regierungen, uns ihre Ansichten darüber mittheilen zu wollen, in welcher Weise bei der damaligen Sachlage die Angelegenheit am besten zum Ziele einer beförderlichen Verständigung zwischen den betheiligten Kantonen zu führen sein dürfte.

Auf obiges Kreis Schreiben waren uns bis zur Julisession (1862) der Bundesversammlung folgende Antworten, deren Inhalt wir kurz resümiren, eingegangen:

1. Von der Regierung von Freiburg, mit Schreiben vom 14. April 1862:

Unterm 2. November 1858 habe eine Konferenz landwirthschaftlicher Experten der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg stattgehabt, welche jedoch ohne Erfolg blieb, indem die Delegirten von Waadt und Neuenburg erklärten, daß sie ohne Instruktion seien und deshalb Verschiebung der Expertise auf unbestimmte Zeit verlangen müßten.

In der Erwartung, daß die Expertise später doch zu Stande kommen werde, habe die Regierung verschiedene Erhebungen machen lassen über den Einfluß der Hochwasser des Murtensee's auf die Wasserstände der obern Broye, über die Resultate der Baggerarbeiten in der untern Broye und über die Bodenbeschaffenheit desjenigen Theiles des großen Mooßes, in welchem Abzugskanäle erstellt worden.

Gestützt auf diese Untersuchungen sei die Regierung nunmehr der Ansicht, daß mittelst Erstellung eines großen Kanales für die Ableitung des Wassers aus dem großen Mooße von Fräschelz bis in die untere Broye die für das Gebiet des Kantons Freiburg unumgänglich nothwendigen Korrektionsbauten kompletirt seien.

Unter diesen Umständen könne die Ausführung der Zuragewässerkorrektur für den Kanton Freiburg nur von geringem Nutzen sein. Die Tiefverlegung der Seen würde sogar für denselben beträchtliche Nachtheile zur Folge haben, indem dadurch der Hafen von Estavayer und die Seedämme von La Saugue und Murten trocken gelegt würden.

Auch seien die betheiligten Gemeinden und Privaten durchaus nicht geneigt, für ein Unternehmen, von dem sie sich sehr geringe Vortheile versprechen, erhebliche Opfer zu bringen, und was den Kanton anbetreffe, so erlaube seine finanzielle Lage ihm bei'm besten Willen nicht, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen.

Das Schreiben schließt mit folgenden Vorschlägen:

- a. die Wiederaufnahme der Unterhandlungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben;

- b. inzwischen zu untersuchen, ob das Korrektionsprojekt nicht vereinfacht und die Kosten der Ausführung nicht auf das strikt Nothwendige reduziert werden könnten.

Sollte die Verschiebung nicht beliebt werden, so sehe sich der Kanton Freiburg in die bedauerliche Alternative versetzt, entweder keinerlei Verpflichtungen für die Ausführung übernehmen zu können, oder beim Bunde um die Bestreitung der daheringigen Kosten einkommen zu müssen.

2. Die Regierung von Solothurn meldete mit Schreiben vom 16. April 1862: Sie habe seit dem Jahre 1858 keine weitem Schritte gethan; im Uebrigen sei sie der Ansicht, es sollte mit Beförderung eine weitere Konferenz von Abgeordneten der beteiligten Kantone angeordnet werden.

3. Die Regierung des Kantons Neuenburg berichtet mit Schreiben vom 30. Juni 1862, sie habe im Hinblick auf die bei der 1858er Konferenz zu Tage getretene Meinungsverschiedenheit und das geringe Interesse, welches selbst die zunächst beteiligten Kantone für die Sache gezeigt hätten, gefunden, das Projekt sei noch nicht reif genug, um dasselbe dem Großen Rathe vorlegen zu können; indessen sei die Regierung immerhin bereit, zu weitem Unterhandlungen Hand zu bieten.

4. Von der Regierung des Kantons Waadt mit Schreiben vom 5/8. Juli 1862:

Die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion sei s. Z. dem Baudepartement und von diesem einem Mitgliede der ehemaligen Bankommission überwiesen worden. Sobald der Bericht hierüber eingelangt sei, werde die Regierung sachbezügliche Beschlüsse fassen:

Noch bevor wir der h. Bundesversammlung über den Stand der Angelegenheit, welche, wie aus obigem Resümee ersichtlich ist, keinen erheblichen Fortschritt gemacht hatte, Bericht erstatten konnten, wurde die Sache im Schoße der Bundesversammlung selbst wieder in Anregung gebracht, indem von dreißig Nationalrätthen verschiedener Kantone eine hierauf bezügliche Motion (s. Veil. Nr. 3) gestellt und vom Nationalrathe unterm 16. Juli l. J. erheblich erklärt und dem Bundesrathe zur Prüfung und Begutachtung überwiesen wurde.

Im gleichen Zeitpunkte war dem Bundesrathe von Seite zweier Neuenburger, der Herren Ph. Suchard, Vater, in Neuenburg und Friz Challandes in Locle, ein neues Projekt für die Korrektion der Juragewässer eingegangen, welches im Wesentlichen darauf abzielt, die vereinigte Saane und Sense bei Gümminen in den Murtensee zu leiten, und dann vermittelst Korrektionen der untern Broye und der obern und der untern Zihl die Juraseen tiefer zu legen, und auf diese Weise die anliegenden Wässer zu entsumpfen.

Dieses Projekt, auf welches wir später einlässlicher zurückkommen werden, war auch den Motionistern bereits bekannt und daher in ihre

Anträge aufgenommen worden, welche sich im Wesentlichen folgendermaßen recapituliren lassen.

Die Motionsteller verlangen :

- 1) daß die Unterstützung des Unternehmens der Juragewässerkorrektion von Seite des Bundes grundsätzlich beschlossen werde;
- 2) daß vor der definitiven Feststellung der Pläne noch untersucht werde, ob durch Ableitung der Saane in den Murtensee der Zweck der Korrektion in gleich wirksamer Weise wie bei Ableitung der Aare in den Bielersee erreicht werde, und wie hoch in letztem Falle die Kosten zu stehen kämen;
- 3) daß durch Bewilligung eines Beitrages im Verhältnisse von einem Dritttheil der Kosten den Kantonen Bern und Solothurn Veranlassung gegeben werde, mit der Ausführung der ersten Abtheilung des Unternehmens, d. h. mit der Tieferlegung der Aare von Buren abwärts bis Attisholz sofort zu beginnen, und endlich im Allgemeinen :
- 4) (Art. 5 der Motion) daß der Bundesrath nach Vollendung der sub Art. 2 vorgesehene Studien und nachdem er sich bezüglich des Korrektionsplanes für die obern Abtheilungen mit den Kantonen nochmals in's Einverständniß gesetzt haben werde, der Bundesversammlung über die Ausführung des ganzen Unternehmens sachgemäße Vorlagen zu machen habe.

Die erste Anordnung, welche wir in Vollziehung des nationalrätlichen Beschlusses für nothwendig erachteten, war eine nochmalige Untersuchung der Angelegenheit durch Experten, in dem Sinne, daß nicht eine nochmalige technische Expertise über das ganze und die verschiedenen vorliegenden Projekte veranstaltet, sondern vielmehr die Ergebnisse der frühern Expertisen nach dem Standpunkte der jezigen veränderten Sachlage geprüft und hienach die nöthig und zweckmäßig scheinenden Modifikationen vorgeschlagen werden sollen.

Mit der Untersuchung wurden die Herren Oberingenieur La Nicca und Hartmann und Herr Ingenieur Bridel in Yverdon beauftragt; Herr Hartmann sah sich jedoch mit Rücksicht auf die ihm von der Regierung von St. Gallen übertragene Organisation und Leitung des Unternehmens der Rheinkorrektion veranlaßt, die Wahl abzulehnen.

Die Instruktion, die wir den Herren Experten ertheilten, lautet folgendermaßen :

„Die Herren Experten haben sich über folgende Fragen auszusprechen : °

1. Welche Aenderungen sind an dem früheren Projekte vorzunehmen, nachdem in Folge der Erstellung von Eisenbahnen die Dampfschiffahrt auf der Aare ganz eingegangen und auf den Juraseen sehr unbe-

deutend geworden, mithin eines der Hauptmomente der früheren Korrektionsysteme, nämlich die Erstellung schiffbarer Kanäle, weggefallen ist?

2. Ist die Idee der Ableitung der Saane in den Murtensee einer nähern Prüfung werth? wenn ja, welche Aenderungen würde die Ausführung dieses Projektes in Bezug auf das allgemeine Korrektionsprojekt nach sich ziehen?

3. Würde die Ausleitung der Saane in den Murtensee nach den Vorschlägen der Herren Suchard und Challandes in zweckmäßigster Weise erzielt, oder wäre das bezügliche Projekt zu modifiziren, und wie?

4. Werden Querverbauungen und Klusen im Bette der Saane und Senfe zum Behufe der Zurückhaltung des Geschiebes für zweckmäßig erachtet, oder

erscheint es im Gegentheil zweckmäßiger, das Geschiebe als Kolmationsmaterial auf das große Moos zu leiten?

5. Kann eine Partialkorrektion von Büren bis Attisholz ohne Präjudiz für das in Bezug auf die Korrektion oberhalb Büren zu wählende System und ohne Präjudiz für die von der Aare und Emme durchflossenen Gegenden des Aargau's und Oberaargau's an die Hand genommen werden?

6. Wird es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, daß, um den für die genannten untern Gegenden befürchteten Uebelständen vorzubeugen, auch unterhalb Attisholz noch Korrektionsarbeiten ausgeführt werden, und welche?

7. Werden die von den Herren Suchard und Challandes gemachten Vorschläge in Bezug auf die Tieferlegung der Juraseen und Entsumpfung der anliegenden Mäser als zweckmäßig und genügend bezeichnet, oder müßten zur Erreichung des angeführten Zweckes anderweitige Vorkehren getroffen werden?

8. Eingabe von Vorschlägen zu den in Frage stehenden Projekten.

Vorstehende spezielle Instruktion wurde noch in dem Sinne erweitert, daß die Experten eingeladen wurden, allfällig andere für die Beurtheilung der Angelegenheit der Juragewässerkorrektion wichtige Momente, die sich im Verlaufe der Untersuchung etwa darbieten möchten, ebenfalls einläßlich zu erörtern, damit, wo immer möglich, mit dieser neuen Expertise die Untersuchungen in dieser wichtigen Frage definitiv zum Abschlusse gebracht werden können.

Ueberdieß wurden die Experten ermächtigt, behufs gründlicher Prüfung des Projektes Suchard und Challandes, so wie allfällig anderer noch nicht genügend beleuchteter Punkte im Einverständnisse mit dem Departement des Innern die nöthigen technischen Vorarbeiten (Nivellements, Sondirungen, hydrometrische Messungen u. s. w.) vornehmen zu lassen.

Während der Anordnung dieser Expertise giengen uns noch folgende, auf die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur bezügliche Zuschriften ein :

1) Ein Schreiben der Regierung des Kantons Bern vom 6. August 1862 (Beilage Nr. 4), welchem wir in Kürze folgende Momente entnehmen :

Die Regierung von Bern ist der Ansicht, daß die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele geführt werden könne, wenn der Bundesrath die Initiative ergreife, die technischen Untersuchungen zum Abschlusse bringe, einen bestimmten Plan adoptire, in einem Beschlusentwurf die Grundlagen der Ausführung auch des Beitragsverhältnisses an die Kosten festsetze und die beteiligten Kantone zum Beitritt einlade.

Die Regierung ist ferner der Ansicht, daß eine Vereinbarung der beteiligten Kantone auf Grundlage einer Totalkorrektur gegenwärtig viel weniger Schwierigkeiten finden werde, als früher.

Für den Fall, daß eine Verständigung sämmtlicher beteiligter Kantone auf Grundlage des Gesamtunternehmens nicht erzielt werden könnte, ist die Regierung von Bern geneigt, auch auf Grundlage der Motion vom 10. Juli 1862 Hand zu bieten, indem sie mit Zuversicht darauf rechnet, daß zu diesem Zwecke eine Verständigung zwischen Bern und Solothurn erreicht werden könne.

Schließlich wünscht die Regierung, daß bei der Behandlung der Angelegenheit folgende Gesichtspunkte festgehalten werden möchten :

- a. die Benutzung der Juraseen zur Ausgleichung des Hochwassers und zur Ablagerung der Geschiebe ;
- b. die Korrektur der Aare von Attisholz abwärts bis nach Morgenthal.

2) Eine Zuschrift der Regierung von Aargau, datirt 11. August 1862, womit dieselbe darauf aufmerksam macht, daß, wenn die Aarekorrektur, wie es beabsichtigt scheint, nur theilweise, ohne gleichzeitige Ableitung der Aare in den Bielersee, ausgeführt werden wollte, für den Kanton Aargau erhebliche Nachtheile entstehen müßten, indem eine solche Partialkorrektur nur zur Folge hätte, daß die Hochwasser in sehr beschleunigter Weise und deshalb verheerender als je den untern Aaregegenden zuströmen würde.

Der Aargau und mit ihm auch Solothurn und der Oberaargau könnten daher nur dadurch gegen die drohenden Gefahren sicher gestellt und beruhigt werden wenn die Ableitung der ganzen Aare in den Bielersee als von den übrigen Korrekturtheilen unzertrennbar auch gleichzeitig zur Ausführung gebracht werde.

Die Eingabe schließt mit dem Ansuchen, daß die Prüfung und Begutachtung der im Nationalrath gestellten Motion sich auf die Wirkung miterstrecken möge, welche die Ausführung der Aarekorrektur von Bären

abwärts bis Attisholz für die untern Lurgegenden und namentlich für das aargauische Aarethal voraussichtlich haben werde.

Mit Schreiben vom 19. August endlich stellte die gleiche Regierung noch das Ansuchen, daß die eingeleitete Untersuchung betreffend die Jura-gewässerkorrektur nicht bloß bis Morgenthal, wie die Regierung von Bern es verlange, sondern bis zum Ausfluß der Aare in den Rhein bei Koblenz ausgedehnt werden möchte.

Diese Eingaben wurden sämmtlich den Experten zur Berücksichtigung überwiesen.

In der Motion der dreißig Nationalräthe heben sich in Bezug auf das einzuschlagende Korrektions-system namentlich folgende zwei Punkte hervor:

- 1) Die Korrektur der Aare von Büren abwärts.
- 2) Die Ableitung der Saane in den Murtensee.

Die Experten behandeln in erster Linie diesen letztern Punkt.

Das Ergebniß der hierüber gemachten Untersuchung geht dahin:

- a. daß das Projekt Suchard und Chällandes, welches die Motion speziell im Auge hat, schon des Kostenpunktes wegen unausführbar sei, indem sich die Kosten desselben nach den aufgestellten Berechnungen auf Fr. 30,445,000, oder wenn von der Kanalanlage in das Pieterlenmoos abstrahirt und dafür diejenige längs der Zihl eingehalten würde, auf Fr. 23,453,000 belaufen würde, eine Summe, die, namentlich gegenüber dem neuen, zu Fr. 10,800,000, bewisirten La Nicca'schen Projekt, noch so enorm erscheint, daß von vornherein von der Berücksichtigung dieses Projektes abstrahirt werden muß;
- b. daß, abgesehen von dem Kostenpunkte, die Ausführung des fraglichen Projektes überhaupt bei Weitem nicht diejenigen Garantien für einen sichern und genügenden Erfolg bieten würde, wie das La Nicca'sche, und zwar aus folgenden Gründen:
 1. Wäre bei der Seichtheit des Murtenseeufers an der Stelle, wo der Ableitungskanal ausmünden müßte, zu befürchten, daß sich dieser Theil des Sees und damit auch der Ausfluß der Broye durch die sich aus dem Saanekanal ablagernden großen Geschiebmassen gänzlich ausfüllen würde.
 2. Hätte die Ableitung der Saane in den Murtensee zur Folge, daß dieser (wegen des dadurch verdoppelten Wasserzuflusses) öfters eine gefährliche Höhe erreichen würde, ein Uebelstand, dem nur durch entsprechende Erweiterung der Abflußprofile im Broye- und obern Zihlkanal einigermaßen vorgebeugt werden könnte.

Gegen die Benutzung der Geschiebmassen der Saane zur Kolmatirung des großen Mooßes erheben die Experten hauptsächlich das Bedenken, daß dieselbe gar zu lange dauern würde. Um die Mäyser zu entsumpfen, müssen entweder die Seen um 5' tiefer gelegt oder der Boden um so viel erhöht werden.

Während die letzte Expertise über die Juragewässerkorrektur im Gang war, hat sich auch Hr. Ingenieur Merian, Vater, in Neuenburg, mit dieser Frage beschäftigt und in seinem „offenen Brief“ an Herrn Dr. Schneider namentlich der Anwendung der Kolmatation das Wort geredet. Hr. Merian gieng bei seinen Vorschlägen von der Annahme aus, daß durchschnittlich per Jahr während 40 Tagen von einer Wassermasse von circa 20,000 Kubikfuß 5000 Kubikfuß für die Kolmatation verwendet werden könnten, und daß sich auf diese Weise in 10 Jahren eine Erhöhung des Mooßes von 2½ Fuß erzielen lasse.

Im weitern Verlauf seiner Abhandlung schlägt dann Hr. Merian vor, $\frac{3}{4}$ der Aare, also nach seiner Annahme 15,000 C' auf das Mooß zu leiten, wodurch natürlich der Erfolg verdreifacht würde.

Nun geht aber aus den von den Experten angeführten Pegelbeobachtungen hervor, daß die von Merian vorausgesetzte Wassermenge durchschnittlich nur während zirka 4½ Tagen jährlich vorhanden ist, woraus der Schluß gezogen wird, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Mäyser vielen Zufälligkeiten unterworfen wäre und sich jedenfalls auf viele Jahre hinausziehen würde.

Ein anderes wichtiges Moment, welches gegen die Kolmatation angeführt wird, ist das, daß durch die Anschlammung, d. h. durch die Ablagerung von Schlamm und Geschiebe der sich für die Kultur sehr gut eignende Torfboden verdeckt werde, daß das angeschlammte Land erst noch durch Dünger fruchtbar gemacht werden müßte, während es bei der Entsumpfung durch Senkung der Seen nur einer Vermischung des Torfbodens mit Kies, Sand, Leth oder Mergel bedürfe, um unmittelbar nach erfolgter Entwässerung einen ganz kulturfähigen Boden zu erhalten.

Uebrigens ist die Kolmatation nicht von allgemeiner gleichzeitiger Wirkung, indem sie in jeder Gegend, nach und nach erst über die ganze Fläche sich verbreitend, besonders betrieben werden muß. In gewissen Gegenden, wie z. B. auf dem Orbe-Mooß, wo die Geschiebe und Schlamm führenden Zuflüsse fehlen, ist sie sogar ganz unmöglich.

Aus den angeführten Gründen kommen die Herren Experten zu dem Schlusse, daß die Kolmatirung als Hauptssystem für die Juragewässerkorrektur entschieden zu verwerfen und als solches das einzig sichere und am schnellsten zum Ziel führende Verfahren, nämlich Trotenlegung des Bodens vermittelt Senkung der Gewässer, festzuhalten sei.

Die in unserer Instruktion mit der Kolmatirung in Verbindung gebrachte, oder vielmehr derselben vorangestellte Frage:

„ob Querverbauungen und Klüften im Bette der Saane und Sense zum Behufe der Zurüthaltung der Geschiebe für zweckmäßig erachtet werden,“

wird von den Experten ebenfalls verneinend beantwortet.

Die Experten anerkennen, daß Verbauungen in den Gebirgsthälern behufs Verhinderung der Geschiebbildung und Bewegung sich nicht nur durch Ersparnisse an Flußkorrekturen, sondern auch durch Sicherung ihres Gelingens lohne, indem ein Fluß, der wenig oder gar keine Geschiebe führe, schon deßhalb unschädlich und leicht in Schranken zu halten sei, während hingegen geschiebsreiche Flüsse, selbst wenn ihre beidseitigen Ufer aus starken Wuhren bestehen, selten das Geschiebe vollständig zu verarbeiten und vorwärts zu schieben vermögen, so daß unter solchen Verhältnissen (trotz der Korrekturen) in der Folge wieder allmälige Erhöhungen in den Flußbetten und hieraus zerstörende Wirkungen zu befürchten stehen.

Es wird somit den Verbauungen nur eine sekundäre Bedeutung als Ergänzung und Sicherung der Korrektionsbauten beigelegt. Für die Korrektion selbst und die Bodenentwässerung wird hingegen wieder die Ableitung der Geschiebe in große Becken (Seen) als das einfachere, wohlfeilere und rationellste Mittel vor Allen aus empfohlen.

Für die Abführung der Gewässer schlagen die Herren Suchard und Challandes vor, einen Kanal vom Pietersee über das Pieterlenmoos bis Altren, wo derselbe in die Aare einmünden würde, zu erstellen. Diese Idee ist nicht neu; schon im Jahre 1842 hat sich Hr. La Nicca mit derselben beschäftigt, jedoch gefunden, daß die hohe Terrainlage, in welche der fragliche Kanal eingegraben werden müßte, seine Ausführung so zu sagen verunmögliche. Die Herren Experten schlagen die Mehrkosten des Kanales über das Pieterlenmoos gegenüber demjenigen der Zihl entlang auf Fr. 7,000,000 an.

Wir gehen zu der in der nationalrätlichen Motion aufgeworfenen Frage der sofortigen Ausführung einer Partialkorrektion von Büren abwärts über.

Die Herren Experten haben dieser wichtigen Frage, wie billig, ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt; das Resultat ihrer dießfälligen Untersuchung geht dahin:

„daß die Partialkorrektion zwischen Büren und Attisholz nicht in Angriff genommen werden könne, bevor der Plan für das Gesamtunternehmen der Juragewässerkorrektion festgestellt und seine Ausführung gesichert sei, und daß es für die Bundesbehörde keineswegs rathsam erscheine, Partialkorrekturen zu unterstützen, so lange dieselben nicht zu einem Gesamtplan gehören, welcher die wirklichen Interessen aller Beteiligten, sowohl derjenigen unterhalb Solothurn, als derjenigen von da flußaufwärts und längs den Seen zu befriedigen vermöge.“

Als Hauptkorrektionsprojekte stehen sich namentlich das Projekt der Totalkorrektion von La Nicca und dasjenige einer Partialkorrektion nach dem Vorschlage der Bundesexperten Pestaluz, Sauerbeck und Hartmann gegenüber.

Das erstere geht dahin, die Aare von der Rappensfluh bei Narberg durch den sogenannten Narberg-Hagenekanal in den Bielersee zu leiten, diesen als Regulator der Wassermassen und Behälter für die Geschiebsablagerungen zu benutzen, den Abfluß des Murtensees in den Neuenburgersee durch Korrektion der untern Brone, den Abfluß des Neuenburgersees in den Bielersee durch Korrektion der obern Zihl zu reguliren, den Abfluß des Bielersees endlich durch einen für die neue Aare und die alte Zihl gemeinsamen, von Nidau bis Büren zu erbauenden neuen Kanal zu leiten und von da bis Attisholz unterhalb der Emmenmündung das Flußbett zu rektifiziren.

Nach dem Projekt der Partialkorrektion hingegen würden zwei neue Kanäle, der eine zwischen Narberg bis Büren und von Arch bis Leufligen für die Aare, der andere von Nidau bis gegen Staad für die untere Zihl gebaut, die Seen um etwa vier Fuß vertieft, die untere Brone und obere Zihl ausgebaggert, wodurch der Wasserabfluß gefördert und die Rückstauung der Zihl vermindert werden soll.

Gegen dieses letztere Projekt sind von den untern Aargegenden (Aargau und Oberaargau) bedeutende, und wie sich immer mehr herausstellt, nicht unbegründete Bedenken erhoben worden, welche auch in jüngster Zeit (siehe die oben angeführten Zuschriften von Vern und Aargau) erneuert wurden.

Durch die Geradleitung der Aare und der untern Zihl, so argumentiren die Gegner des Partialkorrektionsprojektes, werde der Lauf der beiden Flüsse um ein Namhaftes verkürzt und gleichzeitig deren Gefäll vermehrt; infolge dessen werden die Hochwässer derselben viel schneller in den untern Aargegenden anlangen, so zwar, daß sie bei Attisholz mit den Hochwässern der Emme zusammentreffen, während sich letztere bisher in der Regel vor dem Eintreffen der erstern verliesen. Es werden deshalb viel größere Wasser- und Geschiebsmassen oft plötzlich in die untern Flußabtheilungen gelangen, deren Sohle ohnehin stellenweise höher liege, als das anstoßende Land. *)

*) Anmerkung. Die Behauptung, daß die Sohle der Aare in den untern Gegenden höher liege, als das anstoßende Land, wird durch die gemachten Erhebungen widerlegt. Nach denselben liegt die Sohle der Aare von Büren bis Attisholz überall wenigstens 14' unter dem umliegenden Lande; ihre Normaltiefe beträgt 22' und an vielen Orten besitzt sie eine Tiefe von 30-35'. Wo aber die Tiefe geringer ist, als die Normaltiefe von 22', ist sie bedeutend breiter als nöthig ist. Bei der Stelle, wo die Sohle nur 14' unter dem Boden liegt, ist die Aare 650' breit, statt 360' Normalbreite. Die Folge hievon sei, daß die Ueberschwemmungen, unter welchen bisher das Seeland und die Aaregegenden gelitten, einfach in die untern Gegenden verlegt werden.

Durch die Ableitung der Aare in den Vierlersee, welche auch in dem neuen modifizirten Projekte der Herren La Nicca und Bridel als Hauptsystem beibehalten ist, würde, wie die Experten mit Bestimmtheit annehmen, diesen Uebelständen gründlich vorgebeugt. Gestützt auf die veranstalteten Tiefenprofil- und Geschwindigkeitsmessungen, so wie namentlich auf die bei der Linth konstatarirten Abflußverhältnisse weisen die Experten nach, daß nach erfolgter Ableitung der Aare in den Vierlersee, „infolge der Ausgleichung der Wasserzuflüsse in demselben, „zum mindesten $\frac{1}{3}$ weniger Wasser, bei der nämlichen Zeiteinheit in die „untere Korrekitionsabtheilung gelangen werde“, als bei Befolgung von „Projektten, wonach die Aare entweder theilweise oder ganz von Narberg „abwärts korrigirt, eingedämmt und in der kürzesten Richtung abgeführt „wird“.

Dieses letztere Moment, dessen Begründung im Expertenbericht einzeln durchgeföhrt ist, ist von ganz bedeutender Tragweite, und wie uns scheint, entscheidend für die Wahl des Korrekitionsystems. Nicht nur werden dadurch die Befürchtungen der untern Aaregegenden gänzlich beseitigt, sondern es fallen damit auch die Korrekitionen von Büren abwärts, welche in der mehrerwähnten Motion als der Schlüssel des ganzen Unternehmens bezeichnet werden, gänzlich oder doch größtentheils weg.

Indem die Experten von einer Partialkorrektion dringend abrathen, nehmen sie, wie schon bemerkt, grundsätzlich das sogenannte La Nicca'sche Projekt wieder auf, immerhin mit Berücksichtigung derjenigen Modifikationen, welche durch die Beseitigung der Schifffahrt auf den zu erstellenden Kanälen zum ökonomischen Vortheil des Unternehmens möglich gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Details des von den Experten vorgeschlagenen Projektes verweisen wir auf den Expertenbericht und die beigefügten Kostenberechnungen.

Nachdem nun die technische Frage erschöpfend untersucht ist und, wie uns scheint, dem La Nicca'schen Projekt, als dem einfachsten und rationellsten, der Vorzug gegeben werden muß; nachdem ferner durch den oben zitirten Bundesbeschluß vom 3. August 1857 die Unterstützung des Unternehmens von Seite des Bundes grundsätzlich bereits beschlossen ist, wird es sich lediglich noch darum handeln, das Maß dieser Unterstützung zu bestimmen und das Unternehmen wirklich in Gang zu bringen.

Was den ersteren Punkt, nämlich die Bestimmung des Bundesbeitrages, anbetragt, so nehmen wir keinen Anstand, gleich wie bei der Rheinkorrektion, dem Bündnerischen Straßenetz und andern mit Bundesbeiträgen dotirten Unternehmungen, zu beantragen, daß die Eidgenossenschaft $\frac{1}{3}$ der Kosten des ganzen Unternehmens, resp. als Maximum $\frac{1}{3}$ des von den Experten vorgelegten Kostenvoranschlages beitragen möge.

Dieser Maßstab erscheint im vorliegenden Falle um so eher gerechtfertigt, als bei dem neuen Projekte die Einnahme der Schifffahrtszölle, welche bei den frühern Projekten einen ziemlich wichtigen Faktor des Kostenpunktes bildete, nunmehr gänzlich wegfällt. Wenn nun auch aus diesem Umstande für den Bund und die bei der Juragewässerrekktion interessirten Kantone eine erhebliche Mehrausgabe erwächst, so wird dieses Opfer auf der andern Seite im allgemeinen Interesse vollständig aufgewogen dadurch, daß wir in den Eisenbahnen, welche an die Stelle der projektirten Schifffahrtskanäle getreten sind, ein weit vollkommeneres Kommunikations- und Transportmittel besitzen, als die Schifffahrt je hätte bieten können. Ferner ist auch der Umstand, daß die Eidgenossenschaft der Nothwendigkeit, einen neuen Zoll zu kreiren, nunmehr enthoben ist, ebenfalls von wesentlicher Bedeutung.

Laut Berechnung der Herren Experten werden sich die Gesamtkosten auf Fr. 14,000,000 belaufen.

Diese Summe ist, wie wir als bestimmt glauben annehmen zu dürfen, etwas hoch gegriffen; denn nicht nur haben die Herren Experten an ihren Berechnungen der seit der Aufstellung der frühern Devise eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne u. volle Rechnung getragen, sondern sie haben für „Unvorhergesehenes“ noch die erhebliche Summe von Fr. 2,194,042 angesetzt; auch ist noch zu berücksichtigen, daß die Summe von Fr. 1,028,000, welche für eventuelle Ergänzungsarbeiten unterhalb Büren angenommen wurde, laut Versicherung der Experten ganz oder wenigstens größtentheils wegfallen wird.

Der Beitrag des Bundes betrüge, nach obigem Verhältniß im Maximum Fr. 4,666,666, oder rund Fr. 4,670,000, welche, wie es bisher in allen analogen Fällen gehalten wurde, nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten unter Bestimmung eines jährlichen Maximums ausbezahlt würden.

Was die Repartition der auf die 5 Kantone fallenden $\frac{2}{3}$ oder Fr. 9,330,000 anbetrifft, so lassen wir dieselbe vor der Hand unberührt, weil diese Frage erst dann zur Erledigung kommen wird, wenn sich die Kantone in der Hauptsache für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben werden.

Schwieriger ist die Frage, in welcher Weise das Unternehmen in Gang zu bringen sei.

Wie wir bereits ausführlich dargethan haben, scheiterten die bisherigen ernstlichen Versuche, die Juragewässerkorrektion ins Werk zu setzen, immer an dem Umstande, daß trotz dem Entgegenkommen und der Vermittlung der Bundesbehörden keine Verständigung zwischen den Kantonen über die Annahme eines definitiven Korrektionsplanes und über die finanzielle Beteiligung der einzelnen Stände zu erzielen war. Die Re-

gierung von Bern spricht zwar in ihrem Schreiben vom 6. August 1862 die Hoffnung aus, daß die Dispositionen der Kantone gegenwärtig günstiger seien als früher; wir hingegen glauben, daß sich in dieser Beziehung die Sachlage nicht wesentlich geändert habe, und daß die bloße Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit den Kantonen kaum zu dem gewünschten Ziele führen dürfte.

Im Bundesbeschlusse vom 3. August 1857, wie in der Motion vom 16. Juli 1862, ist grundsätzlich ausgesprochen, daß der Bund in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen habe. Dieß ist bis jetzt auch bereits in vollem Maße geschehen, und wenn dessen ungeachtet die Angelegenheit zu keinem Abschlusse gebracht werden konnte, so ist die Schuld davon, wie schon bemerkt, einzig und allein den bei den Unterhandlungen zu Tage getretenen widerstreitenden kantonalen Interessen und Meinungsverschiedenheiten zuzuschreiben.

Das geeigneteste Mittel, die beteiligten Kantone zu einer Verständigung über die Ausführung der Juragewässerkorrektur zu veranlassen und aufzumuntern, schiene uns unter den obwaltenden Umständen dasjenige zu sein, durch welches die Ausführung der Alpenstraßen, bei welchen ebenfalls mehrere Kantone in verschiedenem Maße beteiligt sind, gesichert worden ist. Damals wurde nämlich ohne vorherige Unterhandlungen mit den interessirten Kantonen zum Voraus bestimmt, welchen Beitrag die Eidgenossenschaft leisten werde, wenn dieselben den Bau der fraglichen Straßen übernehmen. Der betreffende Beschluß wurde den Kantonen mitgetheilt, mit der Einladung, sich über die Annahme des gemachten Anerbietens zu verständigen und der Bundesbehörde inner einer bestimmten Frist ihren Entscheid mitzutheilen. Auf diese Weise kam das Unternehmen ohne alle verwickelten Verhandlungen zu Stande, und in gleicher Weise sollte nun nach unserm Dafürhalten auch in der Angelegenheit der Juragewässerkorrektur vorgegangen werden.

Von dieser Anschauungsweise ausgehend, beehren wir uns nunmehr, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung vorzulegen, welcher folgende Hauptdispositionen enthält:

- 1) Festsetzung des Bundesbeitrages an die Juragewässerkorrektur auf $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten oder Fr. 4,670,000 im Maximum;
- 2) grundsätzliche Annahme des La Ricca'schen Projektes mit den im letzten Expertenberichte enthaltenen Modifikationen;
- 3) Festsetzung einer Jahresfrist, inner welcher sich die Kantone über Annahme oder Nichtannahme dieser Propositionen auszusprechen haben;
- 4) endlich, Vorbehalt weiterer Schlussnahmen für den Fall, daß sich ein oder mehrere Kantone von dem Unternehmen zurückziehen, die übrigen Kantone dagegen die Ausführung desselben übernehmen sollten.

Was die finanzielle Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur anbetrifft, so ist dieß eine Frage, die wohl

keiner weitem Diskussion mehr unterliegen kann, indem es sich hier lediglich um die Erfüllung einer bereits gemachten bestimmten Zusage handelt. Auch haben wir die Ausgabe, welche die Unterstützung dieses Unternehmens dem Bunde verursachen wird, bereits in unserm letzten Jahresbericht über den Geschäftskreis des Finanzdepartements in's Auge gefaßt; wir verweisen daher in dieser Beziehung auf die in jenem Berichte enthaltenen Angaben und Betrachtungen über den Stand der Finanzen des Bundes.*) Wir glauben, jener Auseinandersetzung nur die Bemerkung beifügen zu sollen, daß sich die Sache insofern günstiger gestalten wird, als der Bund höchst wahrscheinlich erst nach Ablauf der Jahre 1864 und 1865, auf welche wegen dem Beitrage an die Alpenstraßen eine außerordentliche Ausgabenlast fällt, in den Fall kommen wird, für die Juragewässerkorrektur größere Summen verwenden zu müssen; denn, wenn auch, wie wir hoffen, die Kantone inner der ihnen durch unsern Beschlußentwurf eingeräumten Jahresfrist ihre Erklärung betreffend die Ausführung des Unternehmens abgeben werden, so werden die Vertragsunterhandlungen und die Organisation des Unternehmens ebenfalls wenigstens ein Jahr in Anspruch nehmen.

Wir schließen diesen Bericht mit dem lebhaften Wunsche, daß Sie den bei dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur beteiligten Kantonen die in Aussicht gestellte Unterstützung gewähren und die letztern sodann, angespornt durch dieses thatkräftige Entgegenkommen, sich gegenseitig die Hand bieten werden, um dieses so lange angestrebte, großartige Unternehmen endlich zu seinem Ziele zu führen.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. Juli 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band II, Seite 362.

Beschlusentwurf

betreffend

die Korrektion der Juragewässer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
erwägend:

daß dem Bunde nach Art. 21 der Bundesverfassung das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegende öffentliche Werke auf Staatskosten zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen;

daß bereits durch Bundesbeschluß vom 3. August 1857 die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung als ein solches Werk erklärt worden ist, welches eine thatkräftige Unterstützung beanspruchen darf;

erwägend endlich:

daß ohne die Unterstützung des Bundes die Verwirklichung dieses Unternehmens kaum möglich sein dürfte,

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag bewilligt.

Dieser Beitrag soll dem Dritttheil der Gesamtkosten gleichkommen; derselbe darf jedoch die Summe von Fr. 4,670,000 nicht überschreiten.

Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes La Nicca und der in dem Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 bezeichneten, so wie allfällig später als zweckmäßig sich herausstellenden Modifikationen auszuführen.

Art. 3. Als in das gemeinschaftliche Unternehmen fallende Arbeiten werden bezeichnet:

- a. Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hageneffkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Bihlgewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;

- c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- d. Korrektion der untern Dronne zwischen dem Murtners- und Neuenburgersee;
- e. Ausführung derjenigen Korrektionsarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Altisholz, welche in der Folge als nützlich oder nothwendig erachtet werden sollten.

Art. 4. Den beteiligten Kantonen wird eine Frist gesetzt bis 31. Juli 1864, um sich auf Grundlage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses über die Ausführung des Unternehmens zu verständigen.

Art. 5. Sollte eine solche Verständigung bis zum genannten Termine nicht zu Stande kommen, so behält sich die Bundesversammlung vor, nach angehörtem Berichte des Bundesrathes, die den Umständen angemessenen weiteren Entscheidungen zu treffen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beilage Nr. 1.

Lettre

du

Conseil d'Etat du Canton de Fribourg au Conseil fédéral, concernant la correction des eaux du Jura.

(Du 25 Mai 1858.)

Très honorés Messieurs,

Fidèles et chers Confédérés,

A la date du 13 Novembre 1857, vous nous avez communiqué un nouveau projet d'arrêté fédéral concernant la correction des eaux du Jura, en nous invitant de la manière la plus pressante à l'examiner sérieusement et à le soumettre ensuite à l'Autorité législative de notre Canton, à l'effet d'en obtenir les pleins pouvoirs nécessaires pour nous prononcer sur les bases du projet et pour adhérer, si possible, au mode d'exécution de l'entreprise.

Dans le but d'obtempérer à votre invitation, nous avons chargé une Commission spéciale d'examiner mûrement la question de la correction des eaux du Jura, les rapports des experts fédéraux et le nouveau projet d'arrêté que vous avez cru devoir élaborer pour être soumis aux Chambres fédérales dans leur prochaine session.

Cette Commission nous a fait part du résultat de son travail; ainsi que des observations que lui ont transmises sur la répartition des frais, les communes des districts du Lac et de la Broye qu'il s'agit de comprendre dans le périmètre des terrains submersibles.

Bien que l'abaissement du niveau des lacs de Morat, Neuchâtel et Bienne ait déjà fait l'objet de longues études, que plusieurs projets relatifs à la correction de la Thièle et de l'Aar, ainsi qu'au dessèchement des marais aient été dressés, discutés et modifiés depuis un certain nombre d'années, nous avons lieu de croire qu'il en existe, tout au plus, un seul qui concilie convenablement les intérêts des diverses contrées appelées à concourir à l'exécution de l'entreprise commune.

Le projet *La Nicca* fut d'abord bien accueilli par l'opinion publique, attendu qu'en dirigeant l'Aar depuis Aarberg dans le lac de Bienne, il devait préserver le Seeland de nouvelles inondations et empêcher que de nouveaux dépôts de galets et de gravier ne vinsent encombrer le lit de la basse Thièle. Mais plus tard, on s'aperçut qu'il avait tout à la fois l'inconvénient d'entraîner de très grandes dépenses et de ne remédier que très imparfaitement au mal ou plutôt de concentrer le mal sur un autre point.

Le projet des experts fédéraux se borne à corriger le cours de l'Aar entre Berg, Buren et Staad, au lieu de conduire cette rivière dans le lac de Bienne. — Cette correction pourrait suffire pour mettre pendant une longue série d'années le Seeland à l'abri des inondations et n'empêcherait pas que dans la suite on ne puisse jeter une partie de l'Aar dans le lac de Bienne. — Le devis qui accompagne ce projet ne dépasse guère six millions et demi, ainsi on peut réaliser son exécution plus facilement que celle du projet *La Nicca*.

Le projet de bifurcation se recommande moins bien que celui des experts fédéraux au point de vue économique, puisqu'il exige, outre de grands travaux d'art pour le partage des eaux à Rappensfluh, la construction d'un canal dans la direction du lac de Bienne et en même temps la conservation du lit actuel de l'Aar dans la direction de Buren; toutefois nous avons lieu de croire que ce projet, qui n'a pas été suffisamment examiné par les experts techniques fédéraux, tient beaucoup mieux compte que le projet *La Nicca*, de la situation, des besoins et des intérêts divers des cinq Cantons; — du moins il ne met pas en souffrance les communes bordières des lacs au profit des communes limitrophes de l'Aar et de la Thièle inférieure.

En effet, si l'on introduit l'Aar en majeure partie dans le lac de Bienne, l'on peut s'attendre inmanquablement à de fortes oscillations dans le niveau de ses eaux et à de grandes perturbations sur ses rives, lesquelles réagiront plus ou moins sur les lacs supérieurs.

Aujourd'hui, la Thièle n'a déjà pas un débouché suffisant à sa sortie du lac de Bienne, surtout depuis que la haute Broye se trouve canalisée; cependant, la Thièle et ses affluents n'écoulent pas plus de 40,000 pieds cubes d'eau par seconde dans les crues extraordinaires.

L'Aar peut y amener à son tour jusqu'à 38,000 pieds cubes dans le même intervalle. — Or le nouveau canal de la basse Thièle n'aura pas, selon le plan *La Nicca*, le tiers de la capacité et de la pente nécessaire pour l'écoulement de cet énorme volume d'eaux réunies.

Le niveau du lac de Bienne, qui peut varier de 13 pieds, vu l'exiguïté de son bassin, s'élèvera subitement dans les grandes crues et si ce les-ci durent quelques jours, il arrivera que les eaux de la

Thièle et de ses affluents seront refoulées dans les lacs de Neuchâtel et de Morat, et que les rives de ces lacs souffriront cruellement des inondations.

Si par contre, il devait y avoir une sécheresse, comme dans l'automne 1857, l'exécution du plan La Nicca aurait pour effet de mettre à sec les ports de Neuchâtel, Yverdon, Estavayer, Chevroux et Morat et peut-être même d'interrompre la navigation entre Neuchâtel, Morat et Soleure.

Le système de l'ingénieur La Nicca ne ferait donc que déplacer le siège du mal; il porterait remède dans les régions inférieures de l'Aar, tandis qu'il causerait des inondations subites et violentes sur les rives des trois lacs, ou bien lors des basses eaux. il mettrait à découvert les ports et les constructions qui se trouvent dans leurs bassins.

N'y aurait-il pas à craindre d'ailleurs que rompant ses digues dans le canal de Hageneck, l'Aar ne déborde à travers le grand marais du côté de Sugiez, ne vienne obstruer le lit de la basse Broye et ne fasse refluer ses eaux dans le lac de Morat?

La crainte de ces inondations fait apprécier de plus en plus le projet des experts fédéraux, soit celui de la bifurcation de l'Aar proposé par les ingénieurs *Rhodé et Wehren*, tandis que le projet *La Nicca* ne rencontre guères de sympathie tant au point de vue technique que sous le rapport financier. — Aussi les populations fribourgeoises riveraines des lacs de Morat et de Neuchâtel sont unanimes pour demander que la question de la correction de l'Aar entre Rappensfluh et Buren fasse l'objet de nouvelles études et de nouvelles propositions.

Mais, dès que le lac de Biègne n'aura pas un débouché suffisant pour tous les affluents qui s'y précipiteront lors des crues extraordinaires et après l'entreprise générale terminée, on peut en inférer que les inondations, quoique de moindre durée, se reproduiront par la suite dans le grand marais, chaque fois que des pluies continues ou la fonte des neiges grossiront les rivières. Il existera donc encore après l'achèvement de l'entreprise, des terrains submersibles ou soumis à l'action des eaux dans le voisinage des trois lacs. On peut comprendre dans cette catégorie toute la partie inférieure du grand marais, surtout si l'abaissement de leur niveau ne doit pas dépasser 5 pieds.

En effet, pendant la grande sécheresse qui a eu lieu cet automne, on a pu se convaincre que si le niveau des lacs ne doit descendre que de 5 pieds environ, il ne sera pas possible d'opérer le dessèchement des terrains tourbeux et spongieux qui bordent les deux lacs et

suivent d'une manière assez apparente le mouvement de baisse et de hausse des eaux.

Quant à la partie supérieure du grand marais, sans doute l'exécution des travaux de la correction facilitera son dessèchement, mais ne l'opérera aucunement par elle-même, d'autant plus que le canal principal du grand marais n'est pas même compris au nombre des ouvrages de l'entreprise commune. — Cette surface de terrain restera donc à demi desséchée et presque improductive jusqu'à ce qu'elle soit canalisée à grands frais, puis drainée et surtout amendée par l'apport de marnes, de terres végétales et d'engrais.

L'on peut donc en conclure que les résultats de la correction générale sont encore incertains, que la possibilité du dessèchement de toute la surface du grand marais devient très problématique et que dans tous les cas, la plus value effective des terrains, si une estimation équitable en est faite, ne répondra pas aux brillantes espérances que l'on en a conçues.

Toutefois, nous ne voulons rien préjuger à l'égard de cette possibilité du dessèchement, nous ne demandons qu'à nous édifier nous-mêmes et à pouvoir éclairer ensuite nos populations; c'est pourquoi nous éprouvons le besoin de faire procéder de concert avec nos chers voisins de Vaud et de Neuchâtel à une expertise pour faire constater, quels sont les avantages que l'on peut espérer de l'entreprise commune sous le rapport de l'amélioration du sol et de l'agriculture et quelle est la plus value que pourront obtenir les terrains submersibles selon les degrés d'abaissement du niveau des eaux.

Nous tenons, d'autant plus, à faire établir jusqu'à quel point on peut compter sur cette plus value, que nous n'avons pas trouvé dans le projet d'arrêté la fixation des bases nécessaires pour en opérer l'estimation.

Les propriétaires de fonds ne doivent contribuer aux frais que dans la proportion de l'intérêt qu'ils ont à l'entreprise, or, ce degré d'intérêt ne se calcule pas uniquement sur la submersibilité du terrain, ainsi que l'ont entendu les experts ruraux, mais dans la proportion des bénéfices réels, ainsi que des diminutions de charges que l'on peut obtenir par l'exécution des travaux projetés.

Il y a donc lieu d'établir à l'avance des bases et des règles pour l'estimation de la plus value, en divisant les terrains contribuable en différentes classes, selon leur nature, qualité, genre de culture, en prenant en considération les dangers auxquels ils sont exposés, les ouvrages qu'il est besoin de construire pour leur défense, etc.

Or, l'établissement de ces bases devrait faire l'objet d'une convention entre les cinq Cantons intéressés.

Il serait même à désirer, que les cinq Etats pussent arrêter d'un commun accord, l'étendue approximative du périmètre des terrains contribuables, l'état des travaux à comprendre dans l'entreprise commune et l'adoption d'un plan définitif; ce serait le vrai moyen de lever toutes les difficultés qui peuvent retarder encore l'exécution du projet de correction des eaux du Jura.

On objecte, sans doute, que jusqu'ici les Cantons n'ont pu se mettre d'accord entr'eux après de longues négociations et que c'est par suite de ce défaut d'entente que l'Autorité fédérale a dû intervenir pour amener enfin la solution de la question.

Nous répondrons, que les idées concernant la correction des eaux du Jura commencent à mûrir et qu'un rapprochement entre les Cantons est à prévoir dans un prochain avenir. — Mais il ne faut pas qu'au moment où l'on examine quel est le projet qui convient le mieux à la situation respective des cinq Cantons, et quel est l'intérêt qu'a chacun de ces Etats à l'entreprise commune, la Confédération vienne mettre fin à tout examen ultérieur, à toute négociation entre les parties, au moyen d'un arrêté fédéral qui leur impose des conditions trop dures et des sacrifices trop considérables comparativement aux avantages que peut leur promettre la correction projetée.

Il est vrai, qu'en vertu de l'art. 21 de la Constitution fédérale la Confédération peut ordonner à ses frais des travaux qui intéressent la Suisse entière ou une partie de la Suisse. Mais si la Confédération veut réaliser elle-même le projet de correction des eaux du Jura et se substituer à cet égard, aux droits des Cantons, il faut aussi qu'elle supporte à leur décharge, la dépense que cette correction pourra entraîner et, qu'au lieu de rendre les Cantons solidaires et responsables de la plus value, elle exerce directement son recours contre les propriétaires de terrains qui obtiendront des avantages par l'effet de l'exécution de l'entreprise.

Il faut donc de deux choses l'une :

Ou que la Confédération laisse les Cantons libres de s'arranger entr'eux comme ils l'entendront, sauf à sanctionner leur traité et, cas échéant, à leur accorder un subside pour les travaux à entreprendre, ou bien, si elle veut ordonner elle-même des travaux publics, qu'elle se charge de les faire exécuter à ses frais, tout en utilisant au profit de l'entreprise, la plus value qui en résultera pour les terrains.

L'Etat de Fribourg ne saurait admettre que l'on pût donner une autre interprétation au dispositif de l'art. 21 de la Constitution fédérale; conséquemment, si l'art. 40 du projet d'arrêté devait impliquer une mesure de contrainte contre les Cantons, cette mesure serait à ses yeux très inconstitutionnelle et tout-à-fait arbitraire.

En résumé, le Canton de Fribourg comprend l'utilité générale de

la correction des eaux du Jura et son importance particulière pour les contrées inférieures de l'Aar; — ainsi, loin de s'opposer à cette entreprise, il annonce qu'il est disposé à y concourir dans la mesure de ses intérêts; mais il veut l'adoption libre d'un plan, qui, tout en assurant la possibilité du dessèchement des marais, ne lui impose pas des charges trop lourdes et n'amène pas de nouveaux désordres dans l'équilibre et dans l'écoulement des eaux.

Il désire enfin que la répartition des frais s'opère sur des bases équitables et qu'à cet effet des négociations s'entament entre les cinq Cantons intéressés pour la conclusion d'un concordat.

D'après ces considérations, nous croyons devoir vous faire connaître, fidèles et chers Confédérés, qu'à notre avis, la question de la correction des eaux du Jura étant loin d'être élucidée, les Chambres fédérales ne peuvent guères la traiter et la discuter utilement dans leur prochaine session du mois de Juillet.

Une décision précipitée ou des débats prématurés pourraient nuire beaucoup plus à la réussite de l'entreprise qu'elle ne lui profiterait.

En conséquence, se fondant sur l'autorisation que le Grand Conseil lui a accordée dans sa séance du 10 Mai dernier, le Conseil d'Etat a l'honneur de vous demander :

1. Que le projet des ingénieurs *Rhodé* et *Wehren*, relatif à la bifurcation de l'Aar près d'Aarberg et à l'établissement d'un barrage mobile à la sortie de la basse Thièle soit soumis à l'examen d'une Commission d'experts qui fera son rapport après avoir entendu les auteurs mêmes du projet.
2. Que les Cantons intéressés soient libres de régler au moyen d'une convention soit d'un concordat les diverses questions qui se rattachent au projet de correction des eaux du Jura et qui comprennent entre autres l'adoption du plan, le mode d'exécution et la répartition des frais.
3. Que les Chambres fédérales ne soient pas nanties de cette affaire lors de leur prochaine session, attendu qu'un ajournement devient nécessaire,
 - a. pour faire examiner sérieusement le projet des ingénieurs *Rhodé* et *Wehren*;
 - b. pour faire opérer l'expertise convenue entre les trois Cantons supérieurs en ce qui concerne la possibilité du dessèchement des marais et la plus value qui pourra résulter pour ces terrains de l'exécution de l'entreprise;
 - c. pour donner aux Cantons intéressés le temps de s'entendre et de régler, si possible, cette affaire d'un commun accord.

Nous saisissons cette occasion, très honorés Messieurs, fidèles et chers Confédérés, pour vous renouveler l'assurance de notre attachement fédéral, vous recommandant ainsi que nous à la protection divine.

Fribourg, le 25 Mai 1858.

Au nom du Conseil d'Etat,

Le Président:

H. Charles.

Le Chancelier:

Frid. Reynold.

Beilage Nr. 2.

Lettre

du

Conseil d'Etat du Canton de Vaud au Conseil fédéral, concernant
la correction des eaux du Jura.

(Du 4/7 Mai 1858.)

Monsieur le Président et Messieurs,

Fidèles et chers Confédérés!

Nous nous sommes occupés, à plusieurs reprises, de la question importante de la correction des eaux du Jura et, après en avoir délibéré mûrement, nous avons l'honneur de vous faire part de nos observations et de nos délibérations à ce sujet.

Nous commencerons par déclarer que nous n'avons aucun sentiment hostile à cette grande entreprise; nous la voyons, au contraire, avec plaisir; car nous sommes persuadés que des ouvrages bien entendus, exécutés avec discernement, pourront rendre des services utiles aux populations qui souffrent de l'état de choses actuel. Nous ne nous

laisserons cependant pas dominer par l'espoir de jamais pouvoir réaliser toutes les grandes et belles espérances que quelques personnes ont fondées sur l'avenir et les résultats de cette entreprise.

Nous avons envisagé la question sous trois points de vue généraux :

1. Correction de l'Aar ;
2. Dessèchement des marais ;
3. Navigation.

Nul doute que le plan La Nicca ne résolve la première difficulté, car, en jetant l'eau dans le lac de Bienne et en rectifiant le cours de la basse Thièle et de l'Aar jusqu'à Attisholz, il est facile de comprendre que les débordements de cette rivière seront évités d'une manière absolue, puisque son cours serait supprimé entre Aarberg et Buren ; mais les inconvénients pour les riverains du lac de Bienne, aussi bien que pour ceux des lacs de Neuchâtel et de Morat, ne sauraient être douteux.

Sans entrer dans de longs développements à ce sujet, nous dirons qu'il paraît maintenant bien démontré que le lac de Bienne, qui doit servir de régulateur des eaux, tout en recevant les galets entraînés dans son bassin par l'Aar et la Sarine, ne paraît pas d'une capacité suffisante. Les variations du niveau seraient très-considérables ; les calculs faits à ce sujet démontrent qu'elles pourraient, dans certains cas, dépasser 13 pieds. Les riverains de ce lac souffriraient grandement de ces oscillations. Aucun remède ne peut être apporté à cet état de choses, attendu qu'un régulateur, soit au moyen de vannes, soit par un barrage fixe à la sortie de la Basse-Thièle, ne pourrait être utilement établi, car alors la capacité du bassin deviendrait trop petite et la moindre crue subite de l'Aar procurerait infailliblement sur ces rivages des submersions de nature à compromettre les récoltes des terrains inondés. L'auteur du projet de jeter l'Aar en entier dans le lac de Bienne avait bien prévu cette difficulté, qu'il n'a pu et ne pouvait lever qu'en laissant couler les eaux jusqu'à faire descendre leur niveau très bas, le plus bas possible, afin d'avoir un bassin d'une capacité suffisante pour recevoir la masse des eaux qui, dans certaines circonstances, arrivent, et des versants des Alpes fribourgeoises et bernoises, et du bassin du Jura.

Personne ne peut prévoir d'une manière précise le résultat qu'un pareil état de choses produirait sur les bords de ce petit lac, qui n'a point été destiné par la nature des lieux à recevoir une semblable masse d'eau.

Si nous apprécions l'influence de ces variations sur les lacs de Neuchâtel et de Morat : Pour être moins fortes que sur le lac de

Bienne, elles ne laissent pas que d'être d'une influence des plus nuisibles.

Les calculs, que nous devons admettre, puisqu'ils n'ont pas été réfutés, accusent, dans certaines circonstances, une différence de niveau qui peut aller jusqu'à 11 pieds. Dans la plupart des cas, ou bien les ports seront à sec et impropres à l'usage auquel ils sont destinés, à moins de construire des chenaux pour y arriver et de recréer leurs bassins à une grande profondeur, — ou bien les eaux envahiront les terrains du rivage, que les propriétaires avaient mis en culture parce qu'ils les croyaient à l'abri des inondations.

En temps de sécheresse, la plage serait mise à nu sur une grande étendue, et, comme ce serait précisément pendant les plus grandes chaleurs que les eaux seraient les plus basses, nul doute qu'il ne s'exhalât des odeurs, des miasmes, nuisibles à la santé, ou du moins fort incommodes pour les habitants de ces beaux rivages.

Les murs de soutènement des terrains que l'on aurait tenté de conquérir sur les rives, seraient mis à découvert, et, faute du contrepois provenant des eaux, ils s'écrouleraient infailliblement, à moins d'avoir été construits avec une solidité à toute épreuve, source de ruineuses dépenses.

Ces variations, jointes à l'abaissement du niveau des eaux moyennes, abaissement que l'on cherche à obtenir par la correction proposée, qui est, dirons-nous, le but de cette correction, et que l'on cherche à rendre le plus grand possible, — ces variations font déjà prévoir que les ports d'Yverdon et de Chevroux, ainsi que celui d'Estavayer, construit dernièrement à grands frais, ne pourraient plus être utilisés. On a même constaté que les puits servant à procurer l'eau nécessaire à l'alimentation et à l'usage d'une partie des riverains, seraient mis à sec assez fréquemment, d'où l'on peut prévoir une nouvelle source de dépenses.

Nous concluons de ces faits que le projet qui consacre l'idée de jeter l'Aar en entier dans le lac de Biemme, s'il résout la question de la correction de cette rivière, aggrave d'une manière notable la position des riverains des trois lacs, — qu'il y aurait ainsi une souveraine injustice à leur faire supporter une partie, quelque minime qu'elle fût, de la dépense que nécessiterait l'exécution de ce projet.

Toute variation dans le niveau des eaux d'un lac est un mal; le bien serait un niveau constant.

Augmenter artificiellement les oscillations déjà si fortes et si désastreuses des trois lacs, de Biemme, de Neuchâtel et de Morat, par des travaux coûteux, c'est aller à l'encontre du but qui doit être atteint par une correction bien entendue des eaux que l'on désigne improprement par le nom d'*Eaux du Jura*. Que, sous prétexte de

correction des eaux du Jura, on vienne jeter dans ces eaux du Jura, dans le lac de Biemme, celles très-considérables, quintuples de celles du Jura, provenant des Alpes bernoises et fribourgeoises, cela nous paraît une contradiction.

Examinant maintenant la question du dessèchement des marais, et en particulier du grand marais d'Anet: nous n'avons point la prétention de prescrire ici un moyen différent de ceux qui ont été proposés jusqu'à ce jour pour assainir ces marais, à savoir: de pratiquer un tunnel dans la partie la plus favorable, soit à l'Hageneck, soit ailleurs, dans une localité analogue, pour y faire passer, au moyen de canaux de dessèchement, toutes les eaux qui séjournent maintenant sur les grands marais. Assurément, ce moyen, d'une dépense relativement peu considérable, serait de nature à remplir le but d'une manière plus certaine que par tout ce qui a été proposé.

Mais laissons cet objet de côté et voyons un peu à quoi se réduiront les effets des ouvrages qu'on se propose d'exécuter.

Suivant le rapport *La Nicca*, ces ouvrages ne donneront pas d'une manière certaine un abaissement des hautes eaux au-delà de deux pieds et demi. Comment peut-on raisonnablement prétendre qu'il sera possible d'arriver à un résultat appréciable? Cette incertitude sur le résultat provient essentiellement des fluctuations que causerait l'introduction des eaux de l'Aar dans le lac de Biemme. Une diminution de cinq et même de six pieds aurait peu d'influence sur les terrains des grands marais, composés d'une couche considérable de tourbes, qui s'abaisse à mesure que l'eau diminue et d'une quantité à peu près égale à cette diminution des eaux. Or, l'abaissement de la tourbe rendra les inondations des marais plus fréquentes, précisément parce que leur niveau ayant baissé, les eaux les atteindront plus facilement. Il n'y a donc rien ou peu à espérer de ce côté au point de vue économique et financier. — Et, pour ce qui concerne le Canton de Vaud, nous avons, par nos délégués, à plusieurs reprises, fait observer que la quantité de terrain dont l'assainissement présuppose l'abaissement des lacs, était fort restreinte.

Nous pouvons inférer de ces deux observations que les ressources pécuniaires que l'on espère obtenir par le dessèchement des marais sera aussi très-minime. Cette difficulté n'avait d'ailleurs pas échappé, puisqu'on n'a pas admis l'idée que les propriétaires pussent se libérer des taxes qui leur seraient imposées en abandonnant leurs terrains à l'entreprise, sans doute par crainte que celle-ci ne fût chargée de la presque totalité de ces terrains, au lieu d'obtenir des ressources pécuniaires.

En ce qui concerne la navigation, toute fluctuation, toute oscillation des eaux des lacs lui est nuisible; l'état parfait serait aussi, en

ce cas, un niveau constant; alors on saurait à quoi s'en tenir; les ports et les canaux de jonction des lacs fonctionneraient d'une manière certaine: Nulle entrave, nulle hésitation. — Avec des oscillations de 11 pieds sur les deux lacs supérieurs et de 13 sur celui de Bieme, la navigation est compromise, pour ne pas dire impossible, parce qu'elle n'offre aucune certitude, aucune régularité dans les services. Il n'est plus certain que les marchandises en transit puissent arriver en temps voulu à leur destination. Dans un tel état de choses, la navigation ne peut plus soutenir la concurrence avec les chemins de fer, dont la fréquence et la régularité, entre les mains d'une bonne administration, ne laissent rien à désirer. — La batellerie serait donc abandonnée et les entreprises actuelles compromises. De ce côté là encore, il n'y a rien à espérer pour couvrir les dépenses de l'entreprise générale.

Ceci bien compris, nous ne concluons pas qu'il n'y a rien à faire, qu'une conciliation entre les intérêts des riverains des lacs et ceux des propriétaires bordiers du lit de l'Aar soit impossible; nous répéterons, au contraire, que nous sommes persuadés que des ouvrages bien entendus et exécutés avec discernement peuvent rendre des services utiles.

En première ligne, nous donnerions la préférence au *projet dit des experts fédéraux*, qui laisse chacun des trois points qu'on a en vue: correction de l'Aar, assainissement des marais et navigation, — parfaitement distincts et susceptibles de pouvoir être traités suivant leur exigence propre.

Pour le cas où ce projet devrait être définitivement abandonné, l'entreprise ne nous paraîtrait pas entièrement compromise, si l'on admettait que tout ce qui tendra à diminuer la quantité des eaux arrivant dans le lac de Bieme du chef de l'Aar, dans l'exécution du plan La Nicca, doit être accueilli avec empressement; c'est pourquoi nous nous rattacherions en seconde ligne au plan de bifurcation proposé par MM. *Wehren* et *Rhode*.

De même, tout ce qui sera de nature à maintenir le niveau des lacs à une élévation constante, ou s'en rapprochant le plus possible, doit aussi être adopté avec reconnaissance. Or, l'idée émise par MM. *Wehren* et *Rhode*, d'établir un barrage à la sortie de la Basse-Thièle, à Nidau, doit être prise en sérieuse considération, puisqu'elle a pour but de diminuer les oscillations des lacs.

Sans nous permettre de juger le mérite des idées des deux ingénieurs précités, réservant ce soin à des experts désignés à ce sujet, nous demandons d'une manière formelle, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, que leur plan soit soumis à une Commission d'expertise, chargée de l'examiner en toutes ses parties et de prononcer sur son mérite, après avoir entendu ses auteurs.

Il est un point d'une haute importance, qu'il convient de régler avant tout, c'est la marche à suivre pour la tractation de cette grande entreprise, afin d'arriver à une solution qui sauvegarde tous les intérêts des parties en cause et respecte la dignité des Cantons, leurs droits et ceux des propriétaires intéressés, — qui assure une application de la justice la plus sévère et de la plus grande équité dans la répartition des frais, en faisant payer ceux qui profiteront de l'entreprise et en indemnisant ceux qui en souffriront.

Nous sommes heureux de pouvoir rappeler à ce sujet l'arrêté pris par l'Assemblée fédérale, dans sa séance du 3 Août 1857.

On voit, par l'ensemble de cet arrêté, qu'il n'est point question de prendre des mesures de coercition contre les Cantons intéressés, qu'il s'agit, au contraire, d'amener une entente entr'eux, soit en ce qui concerne l'adoption du plan, soit en ce qui touche aux bases de son exécution. L'idée que la Confédération peut ordonner à ses frais ou encourager par des subsides les travaux qui intéressent une partie considérable du pays, sans dénaturer le caractère de l'entreprise et sans modifier la position des Cantons vis-à-vis de la Confédération en matière de travaux publics, y est clairement exprimée. — Il n'y a donc que deux alternatives posées : ou la Confédération ordonne et alors l'entreprise est entièrement à ses frais, ou elle encourage par des subsides et le ou les Cantons exécutent.

Votre circulaire, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, par laquelle vous avez convoqué les Cantons en conférence pour le 2 Novembre dernier, est empreinte des mêmes sentiments de respect des droits des Cantons.

Afin que ces principes, gardiens de nos institutions fédérales, reçoivent leur pleine application, nous vous demanderons, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, que toute cette affaire fasse l'objet d'un traité, d'une convention ou d'un concordat entre les Cantons intéressés, lequel sera soumis à la ratification et à la sanction de l'Autorité fédérale, qui, nous l'espérons, témoignera sa sympathie pour cette entreprise en l'encourageant par un subside en rapport avec son importance.

C'est assez vous dire, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, que nous ne pensons pas qu'il soit possible que les Chambres fédérales puissent être nanties de cet objet dans leur session prochaine, et loin d'y voir quelque utilité, nous croyons qu'en l'état où il se trouve, il serait imprudent de faire rouler une discussion sur une question qui, pour avoir fait quelques pas en avant, est loin d'être élucidée.

En résumé, nous avons l'honneur de vous demander :

a. Que le projet des ingénieurs *Rhode et Wehren*, qui pose en principe la bifurcation de l'Aar et l'établissement d'un barrage mobile à la sortie de la Basse-Thièle, pour régulariser le niveau des eaux, soit soumis à l'examen d'une Commission d'experts qui prononcera sur le mérite de ce projet, après en avoir entendu les auteurs.

Nous rappellerons ici que l'Etat de Vaud aurait donné et donne encore sa préférence au projet dit des experts fédéraux.

b. Que tout ce qui concerne la question de la correction des eaux du Jura, notamment en ce qui touche à l'adoption du plan, au mode d'exécution, et à la répartition de la dépense, fasse l'objet d'un concordat ou d'une convention entre les Cantons intéressés.

c. Que les Chambres fédérales ne soient pas nanties de cet objet à leur prochaine session, un ajournement étant absolument nécessaire pour donner le temps aux Cantons de régler cette affaire et nous paraissant être dans l'intérêt bien entendu de la réussite de cette grande entreprise.

Nous saisissons cette occasion, Monsieur le Président et Messieurs, fidèles et chers Confédérés, pour vous réitérer l'assurance de notre attachement fédéral, vous recommandant, ainsi que nous, à la protection divine.

Lausanne, le 4/7 Mai 1858.

Au nom du Conseil d'Etat,

Le Président:

L. H. Delarageaz.

Le Chancelier:

Carey.

Beilage Nr. 3.

M o t i o n

von

dreißig Nationalrätthen in Sachen der Juragewässerkorrektion. *

(Vom 10. Juli 1862.)

Die Unterzeichneten beantragen in Sachen der Juragewässerkorrektion folgenden Beschluß:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
erwägend:

- 1) daß die Korrektion der Juragewässer ihrem Zwecke, ihrer Natur und Ausdehnung nach ein Werk ist, für welches nach Art. 21 der Bundesverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 3. August 1857 die Unterstützung der Eidgenossenschaft einzutreten hat;
- 2) daß, wenn auch die Frage des Korrektionsplanes im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 noch nicht definitiv bereinigt ist, nach den bisherigen Gutachten doch unzweifelhaft feststeht, daß die Benutzung der Juraseen zur Ausgleichung der Hochwasser der Aare, beziehungsweise der Saane, und zur Ablagerung der schädlichen Geschiebe den wirksamsten und nachhaltigsten Erfolg verspricht;
- 3) daß, es mag die Ableitung der Hochwasser in die Seen nach diesem oder jenem Plane vorgenommen werden, die Korrektionsarbeiten von Büren abwärts bis zum Einflusse der Emme in die Aare bei Attisholz, deren Natur und Umfang in dem Gutachten und Plane der bundesrätthlichen Experten vom 23. September 1857 hinreichend klar vorgezeichnet und begründet wird, immer die nämlichen bleiben;
- 4) daß die Ausführung dieser in dem soeben berührten Gutachten zu annähernd 2,100,000 Franken veranschlagten ersten Abtheilung der Juragewässerkorrektion für sich allein schon einen wesentlichen Nutzen

gewährt und zudem den Schlüssel des ganzen Unternehmens bildet, indem ohne Tieferlegung der Aare in diesem Gebiete die Sicherung eines genügenden Abflusses der obern Gewässer nicht möglich ist;

- 5) daß demnach die Arbeiten in dieser untersten Abtheilung schon jetzt mit voller Sicherheit beschloffen werden können und bei der vor-handenen Sachlage ein solcher Beschluß nothwendig erscheint, um den thatsächlichen Beweis zu leisten, daß es sich nicht fortwährend bloß um neue Studien und neue Pläne, sondern, so viel es wenigstens den Willen und die Gesinnung der Eidgenossenschaft betrifft, auch um eine Durchführung des Unternehmens handelt,

beschließt:

1. Die Korrektion der Juragewässer wird als ein Unternehmen erklärt, für welches nach Art. 21 der Bundesverfassung die Unterstützung des Bundes einzutreten hat.

Für die Durchführung desselben ist das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten anwendbar.

2. Bezüglich auf den Plan wird grundsätzlich festgestellt, daß zur Ausgleichung der Hochwasser der Aare, beziehungsweise der Saane und zur Ablegung der schädlichen Geschiebe die Juraseen zu benutzen sind.

Vor der endlichen Feststellung des dahin zielenden Korrektionsplanes ist noch zu untersuchen, ob durch Ableitung der Saane in den Murtensee der Zweck in gleich wirksamer Weise zu erreichen wäre und wie hoch in diesem Falle die Kosten zu stehen kämen.

3. Als erste Abtheilung des Unternehmens sind die Arbeiten zur Tieferlegung der Aare von Büren abwärts bis Attisholz, wie solche im Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 29. September 1857 vorgezeichnet sind, zu betrachten.

Mit der Ausführung dieser Abtheilung auf Grundlage der vom Bundesrathe zu genehmigenden definitiven Pläne können die Kantone Bern und Solothurn, deren Gebiet dabei unmittelbar theilhaftig ist, sofort beginnen.

Es wird ihnen eine Unterstützung des Bundes im Verhältnisse von einem Dritttheile der Kosten, jedoch in keinem Falle mehr als Fr. 700,000, zugesagt, auszahlbar im Verhältnisse des Vorrückens der Arbeiten.

Die Vertheilung der Kosten unter die beiden Kantone und das Maß der Belastung des theilhaftigen Grundeigenthums wird ihnen überlassen.

4. Die Bundesversammlung behält sich vor, — wenn in den Kosten für diese erste Abtheilung gegenüber den Kosten des Gesamtunternehmens nach irgend einer Richtung ein Mißverhältniß eintreten sollte, sei es daß die betreffenden Kantonskassen, beziehungsweise das theilhaftige Grundeigenthum, verhältnißmäßig zu hoch belastet würden, oder umgekehrt, — dieß

bei Anlaß der Ausführungsbeschlüsse für die folgenden Abtheilungen billig auszugleichen.

5. Nach Vollendung der im Art. 2 vorgesehenen Studien und nachdem der Bundesrath bezüglich auf den Korrektionsplan für die obern Abtheilungen mit den Kantonen nochmals in's Einvernehmen sich gesetzt haben wird, hat derselbe der Bundesversammlung die sachgemäßen Vorlagen für die Ausführung des ganzen Unternehmens zu machen.

6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 10. Juli 1862.

S. Kaiser.

Bünzli.

X. Stockmar.

C. Karrer.

Barman.

G. Torrent.

Girard.

Weber.

Dr. Lehmann.

B. v. Arx.

Engemann.

L. Bernold, Oberst.

P. Hilty.

Hoffmann.

Dr. Weder.

Sailer.

Dr. J. R. Schneider.

Gfeller.

Kurz.

Blösch.

Büzberger.

Scherz.

J. J. Karlen, Reg.-Rath.

J. R. Karlen.

Allet.

Abr. de Courten.

Niggeler.

J. Steiner.

Ed. Carlin.

Chp. Revel.

Beilage Nr. 4.

Schreiben

des

Regierungsrathes des Cantons Bern an den Bundesrath, betreffend die Juragewässer-Correction.

(Vom 6. August 1862.)

Herr Präsident,
Herren Bundesräthe!

Sie übermittelten uns mit Schreiben vom 13. November 1857 das Protokoll der in Sachen der Juragewässerkorrection unterm 2., 3. und 4. November 1857 stattgehabten Conferenz nebst einem auf Grundlage der Conferenzverhandlungen ausgearbeiteten Entwurfe eines Bundesbeschlusses über die Ausführung des Unternehmens. Sie begleiteten diese Aktenstücke mit dem Ansuchen, wir möchten dieselben behufs der definitiven Zustimmung dem Großen Rathe des Cantons Bern vorlegen und Ihnen die Schlußnahme dieser Behörde noch vor Ende des Jahres 1857 mittheilen.

Den 27. Januar 1858 ertheilten wir Ihnen auf obiges Schreiben die vorläufige Antwort, daß wir mit dem Beschlußentwurf grundsätzlich einverstanden seien, daß wir aber nicht im Falle gewesen seien, diese Angelegenheit im Laufe des Jahres 1857 dem Großen Rathe vorzulegen, daß wir aber demselben bei der nächsten Session die bezüglichen Vorlagen einreichen und ihm Gelegenheit geben werden, sich auszusprechen:

ob er eventuell zu einer Ausführung des Unternehmens nach dem La Nicca'schen Plane und den im Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 29. September 1857 vorgeschlagenen Modifikationen ohne Theilung des Hochwassers bei Narberg Hand zu bieten geneigt wäre.

In Vollziehung eines Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1862 laden Sie uns durch Schreiben vom 7. April laufenden Jahres ein, Ihnen mit thunlichster Beförderung mittheilen zu wollen:

1. welche Schlussnahmen und Anordnungen seit Erlaß jenes Schreibens vom 27. Januar 1858 in Bezug auf das Unternehmen der Juragewässer-Correction von Seite des Cantons Bern getroffen worden seien;
2. in welcher Weise nach unsrer Ansicht bei der dermaligen Sachlage die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele einer beförderlichen Verständigung zwischen den beteiligten Cantonen zu führen sein dürfte.

Betreffend den ersten Punkt, haben wir Ihnen mitzutheilen, daß die im Schreiben vom 27. Januar 1858 in Aussicht gestellte Vorlage an den Großen Rath nicht stattgefunden hat aus dem einfachen Grunde, weil von den beteiligten Ständen außer Bern nur Solothurn eine dem Unternehmen günstige Antwort ertheilt hatte, während von den Ständen Freiburg, Waadt und Neuenburg an einer Sonder-Conferenz in Murten eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit und ein Zurückziehen derselben aus den Händen der Bundesbehörden in den Geschäftsbereich der Cantone beschlossen wurde.

Nachdem sich drei Cantone von dem gemeinschaftlichen Unternehmen losgesagt hatten, entschloß sich die Regierung von Bern, die Frage noch einmal ernstlich vom bernischen Standpunkt aus ins Auge zu fassen. Sie ließ daher in den Jahren 1859 und 1860 technische Ermittlungen über eine möglichst rationelle Correction der Aare und Rihl vornehmen und gestützt auf die dahierigen Untersuchungen wurde von unserer Direktion der Entsumpfungen ein Gesetz über eine partielle Correction der Juragewässer entworfen.

Dieser Gesetzesentwurf gelangte aber nicht zur Vorlage an den Großen Rath, einerseits, weil sich in der Regierung die Ansicht geltend machte, daß durch eine solche partielle Correction nicht allseitig gründlich geholfen werde, und andererseits, weil man die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, daß die Bundesbehörden neuerdings die Initiative ergreifen würden und daß auf diesem Wege ein Mehreres und Besseres erreicht werden könne.

Diese Hoffnung wurde nicht getäuscht. Ihr geehrtes Schreiben vom 7. April, das seitherige energische Vorgehen in Sachen der Rheincorrection und die vom Rationalrathe einstimmig erheblich erklärte Motion in Sachen der Juragewässer-Correction beweisen uns, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese hochwichtige Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen.

Uebergchend auf den zweiten Punkt, so sind wir bei der dormaligen Sachlage der Ansicht, daß die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele geführt werden könne, wenn der Bundesrath die Initiative ergreift, die technischen Untersuchungen zum Abschlusse bringt, einen bestimmten Plan adoptirt, in einem Beschlusseentwurf die Grundlagen der Ausführung und des Beitragsverhältnisses an die Kosten festsetzt und die beteiligten Cantone zum Beitritt einladet.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß eine Vereinbarung der beteiligten Cantone auf Grundlage einer Totalcorrection gegenwärtig viel weniger Schwierigkeiten finden sollte als früher, ganz besonders infolge der großzügigen finanziellen Theilnehmung des Bundes an dem Unternehmen der Rheincorrection, die uns zu der Hoffnung berechtigt, daß auch für die Juragewässer-Correction ein verhältnismäßiger Beitrag vom Bunde geleistet werden wird, was namentlich die zu bringenden Opfer der beteiligten Cantone wesentlich erleichtern würde.

Die Regierung des Cantons Bern würde ein solches Vorgehen des Bundesraths mit Freuden begrüßen und nach Kräften Hand bieten, um die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

Sollte aber, wider Erwarten, eine Verständigung sämtlicher beteiligten Cantone auf Grundlage des Gesamtunternehmens nicht erzielt werden können, so sind wir geneigt, auch auf Grundlage der Motion vom 10. Juli 1862 Hand zu bieten, indem wir mit Zuversicht darauf rechnen, daß eine Verständigung mit der uns befreundeten Regierung des Cantons Solothurn zu diesem Zwecke erreicht werden kann.

Mit Rücksicht auf die weitem technischen Untersuchungen und die spätere Ausführung wünschen wir, daß folgende Gesichtspunkte festgehalten werden möchten:

1. Die Benutzung der Juraseen zur Ausgleichung des Hochwassers und zur Ablagerung der Geschiebe;
2. Die Correction der Aare von Altisholz abwärts bis nach Morgenthal.

Betreffend den ersten Punkt, so ist durch die Gutachten der Techniker hinlänglich nachgewiesen, daß nur durch die Ausgleichung der Hochwasser und die Ablagerung des schädlichen Geschiebes in den Juraseen den Uebelständen gründlich begegnet werden kann und daß ohne diese ausgleichende Vermittlung der Seen selbst den betreffenden Landesgegenden im Inundationsgebiete nur zeitweise geholfen sein wird, während andre flußabwärts liegende Gegenden dadurch dauernd den größten Gefahren ausgesetzt werden.

Zwei Projekte, welche diese Ausgleichung durch das Mittel der Juraseen bezwecken, liegen vor, nämlich:

der Projekt La Nicca, Ableitung der vereinigten Aare, Saane und Sense in den Bielersee, und derjenige von Suchard-Challandes, Ableitung der Saane und Sense in den Murtensee.

Die Vortheile und Nachtheile des erstern Projekts sind hinlänglich bekannt; weniger bekannt dagegen ist der Projekt Suchard-Challandes.

Gestützt auf einen Augenschein und einen mündlichen Bericht unsrer Direktion der Entsumpfungen erachten wir den Projekt einer Ableitung der Saane in den Murtensee als einer nähern Untersuchung werth; hydrotechnisch scheint derselbe vollständig gerechtfertigt und deshalb wird wesentlich der Kostenpunkt entscheidend sein. Der Projekt Suchard-Challandes schiebt unterhalb Gümmenen einen Tunnel von 8000 Fuß Länge vor unter dem Jerisberg durch in das Steinebachtal; von hier würde die Saane in die erweiterte Biberen und durch einen Canal in den Murtensee geführt werden. Eine Abweichung von diesem Projekte in dem Sinne, daß der Tunnel weiter flußabwärts beim Gehöte Hafel durchgetrieben und dann durch einen offenen Einschnitt die Saane in das Steinebachtal geführt würde, hätte die Wahrscheinlichkeit einer bedeutenden Kostenersparniß für sich, indem in diesem Falle der Tunnel auf circa 4000 Fuß reduziert werden könnte. Aus diesen Gründen erlauben wir uns, den Projekt Suchard-Challandes zu näherer Untersuchung zu empfehlen.

Auch die Correction der Aare von Attisholz abwärts bis nach Morgenthal ist eine Frage, die noch näherer Untersuchung bedarf. Auf dieser Flußstrecke laufen mehrere Felsbänke quer durch die Aare und finden ihre Fortsetzung in den Hügelzügen von Wangenried, Verken und Wynau; durch Sprengung derselben würde das Gefäll der Aare auf dieser Strecke regelmäßig ausgeglichen, ein rascherer Wasserabfluß und eine günstige Wirkung auf die Grienbänke des Emmenausflusses erzielt, was nicht ohne Vortheil auf die Correction der obern Gewässer bleiben würde.

Wir erachten diese Vervollständigung der Correction selbst dann für zweckmäßig, ja nothwendig, wenn das ganze Unternehmen der Juragewässer-Correction gesichert sein sollte; wir erachten es aber als eine Existenzfrage für die anwohnenden Gemeinden des Oberaargaus und der Wasser-Anteile wenn nur partiell vorgegangen würde ohne die bestmüthigsten Garantien für die consequente Durchführung des Gesamt-Unternehmens. Schon jetzt haben die betreffenden Gegenden von den Hochwassern zu leiden, doch mildert der Umstand die Gefahr, daß die Hochwasser der Emme verlaufen sind, bevor diejenigen der Aare, Saane und Sense sich geltend machen. Sollte aber der Aarenlauf von Attisholz aufwärts vergrädet werden ohne Ausgleichung durch die Juraseen, so werden die sämtlichen Hochwasser fast gleichzeitig zusammentreffen und die betreffenden Gegenden unter Wasser setzen.

Ohne für dieses Mal näher auf diesen Gegenstand einzutreten, erlauben wir uns, das Begehren zu stellen:

Es möchte auch die Frage einer Correction der Aare von Attisholz a. wärts nach Morgenthal näher untersucht und ernstlich ins Auge gefaßt werden.

Mit allem Vertrauen auf Ihre Einsicht erwarten wir, daß Sie das großartige Werk der Juragewässer-Correction nach Kräften fördern werden.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unsrer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. August 1862.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathschreiber:

Dr. **Trächsel.**

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Unternehmen der Juragewässerkorrektion. (Vom 20. Juli 1863).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1863
Date	
Data	
Seite	373-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.